Pol. civ.
323
t

Pol. civ. 323 t

<36622189090014 S

<36622189090014

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. civ. 323 t
00188
11

Ueber den Zweck

und

die Nothwendigkeit

Hagelschaden-Versicherungs-Anstalten

für jedes Land

eigenthümlich zu errichten.

Von

Ludwig Helmuth,

Pasto Bornum Braunschweigischen.

Braunschweig, 1823.

bei G. C. E. Meyer.

B
56

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

G92(1813

Vorrede.

Vorliegende Schrift ist einem Gegenstande gewidmet, dessen Bedürfniß gegenwärtig lebhafter gefühlt wird, wie in früheren Zeiten. Diesem Bedürfnisse, und dem Wunsche dasselbe zu befriedigen, ist es zuzuschreiben, daß vorzüglich seit Befreiung unsres deutschen Vaterlandes vom Drucke fremder Oberherrschaft, mehrere Versicherungsanstalten der Getreidefelder gegen Hagelschaden organisirt worden sind, welche nicht allein fortbestehen, sondern auch den Verein erweitern, obgleich neben ihnen Anstalten getroffen worden, um neue Versicherungsinstitute von der Art zu gründen.

Es ist freilich nicht zu läugnen, daß die ersten Unternehmungen in der Art, nur Versuche seyn

können, und noch keine vollendete Institutionen enthalten; weil nicht allein die Erfahrung noch fehlt, welche die meisten unserer Werke der Vollendung entgegen führen muß; sondern weil man auch selbst über die wissenschaftlichen Principien noch nicht im Klaren war, welche bei einer richtigen Theorie, über das Wesen und die Verwaltung solcher Anstalten, zum Grunde gelegt werden müßten. Dennoch aber sind die Männer höchlich zu loben, welche zuerst unter uns die Bahn gebrochen haben, um Anstalten einzuführen, welche für das Gedeihen der Landwirthschaft von höchster Wichtigkeit sind. Bei dieser gerechten und vollen Anerkennung der Verdienste jener achtbaren Männer, welche die ersten Anstalten zur Versicherung der Getreidefelder gegen Hagelschaden unter uns eingeführt haben, kann ich indessen nicht umhin, über Manches, was mir in den Statuten der bisherigen Anstalten noch unvollständig erscheint, und einer genaueren Bestim-

mung bedarf, meine Ansichten mitzutheilen. Bereits im Jahre 1821 habe ich dazu in einer Schrift: „Ueber die Versicherung der Getreidefelder gegen Hagelschaden. Braunschweig bei G. C. E. Meyer," den Anfang gemacht; und habe seit dieser Zeit durch weiteres Nachdenken, wozu mich ein Schriftwechsel über diesen Gegenstand nöthigte, meine Ansichten vermehrt und berichtiget. Es sind auch seit der Zeit hin und wieder, vorzüglich im allgem. Anzeiger der Deutschen, einige kurze Aufsätze erschienen, theils für, theils wider einzelne Parthieen, in den Grundgesetzen und in der Verwaltung der unter uns schon organisirten Anstalten, und ich selbst habe mich darüber im 13ten, 14ten und 17ten Stücke des diesjährigen Braunschw. Magazins geäußert.

Im Allgemeinen haben sich nun fast alle Stimmen darin vereiniget: daß alle Institute zur Versicherung der Getreidefelder gegen Hagelschaden, in so ferne sie bloß als Privatunternehmun-

gen gegründet sind, und verwaltet werden, für ihr Fortbestehen keine sichere Garantie haben. Ueberdem aber giebt das Publikum, bei dergleichen Privatunternehmungen, dem Argwohne leicht zu viel Raum, als ob wol die Unternehmer dabei mehr den eignen Vortheil, wie den gemeinnützigen Zweck der Anstalt, vor Augen haben mögten!! —

Bei solcher Lage der Sache mußte das Jahr 1822 wegen seiner vielen, durch Hagelwolken verderblichen Gewitter, ein ungünstiges Vorurtheil für die Geschäftsführer von dergleichen Anstalten, aufregen, weil sie genöthigt waren, etwas hohe Entschädigungsbeiträge von ihren Mitgliedern einzufordern. Aber wegen dieser eingeforderten hohen Beiträge ist doch jener Argwohn noch gar nicht gegründet, und es ist dabei überdem noch nicht einmal die Frage untersucht und entschieden: ob, und was denn dabei wol den Geschäftsführern der Anstalt, oder, was den Mitgliedern derselben selbst zur Last fallen mögte?

Will man aber bei dem Umstande stehen bleiben: daß bei Privatunternehmungen von der Art, keine Garantie für ihr sicheres Fortbestehen vorhanden sey, und daraus den Schluß herleiten:

„daß dergleichen Anstalten in landesherrlicher
„Machtvollkommenheit, durch allgemein ver-
„bindende Gesetze eingeführet werden müß-
„ten, um Bestand zu haben;“

so frägt sich: ob auch wirklich die Umstände schon von der Art sind, daß die Landesregierungen, ohne Bedenken solche Anträge erfüllen und gesetzliche Verordnungen zur allgemeinen Einführung solcher Anstalten im Lande erlassen können?

Ich habe in nachfolgender Schrift einen Mittelweg gewählt und Vorschläge gethan, zur Errichtung eigner Versicherungsanstalten für jedes Land besonders, aus welchen demnächst gesetzliche, allgemein gültige Anstalten werden können. Insonderheit aber habe ich unter diesen Vorschlä-

gen dasjenige hervorgehoben, was nach meiner Ansicht, bei den Statuten der bisherigen Anstalten noch mangelhaft ist, und bei Errichtung neuer Anstalten verbessert werden müßte.

Möge nun das Werkchen zu verbesserten Instituten von der Art, wie in der Schrift beleuchtet sind, Gelegenheit geben, so würde ein solcher Erfolg der süßeste Lohn meiner Arbeit seyn.

L. Helmuth.

Einleitung.

Zu einer Zeit, wo mehr wie jemals darüber gesprochen und geschrieben wird, daß England durch seine Colonial-, Fabrik- und Manufactur-Waaren, Deutschland überschwemme, und Deutschlands Fabriken unterdrücke, so daß dieses geldarm werden müsse, weil es das Zünglein der Handelsbilanz mit England, durch kein Gegengewicht eines Absatzes eigner Erzeugnisse, einigermaßen nur, ins Gleichgewicht zu bringen vermöge; da ist wol nichts wichtiger, wie Mittel ausfindig zu machen, wodurch der Verarmung vorgebeugt werde, und Anstalten zu treffen, welche die Verbesserung und Vermehrung der vaterländischen Erwerbzweige befördern.

Ackerbau und Viehzucht, mit allen davon herrührenden und damit zusammenhängenden Erwerbszweigen, sind aber gewiß für Deutschland die Grundsäulen, wodurch es vor gänzlicher Verarmung gesichert bleiben kann. Denn die Güte und die weise Benutzung des Bodens in seinen Erzeugnissen, macht

überhaupt den wahren und bleibenden Wohlstand eines Landes aus, nicht der, seines Handels mit Fabrik- und Manufactur-Waaren, und mit überseeischen Producten, zumal wenn die Küstenlage und die Menschenmenge eines Landes dergleichen Industriezweige nicht begünstiget. Freilich scheint die Wahrheit dieser Behauptung, in Ansehung Englands noch etwas problematisch zu seyn. Denn troz der Prophezeihungen mancher Politiker, nach welchen England schon vor mehreren Jahren unter seiner Nationalschuld hätte erliegen müssen, den Culminationspunkt seiner Cultur erreicht haben solle, und wieder herabsinken würde! — hat sich dieses Land indeß zu einer immer höheren Stufe intensiver und extensiver Kraft empor gehoben. Aber, endlich mögte denn doch wol ein Zeitpunkt eintreten, wo es aus einer würklich prekären, durch seinen Kunstfleiß und Handel erzwungenen Höhe und Kraft, herabsinken muß.

Deutschland, von Natur nicht durch eine solche Lage zum Seehandel begünstiget, wie England, auch nicht durch seine Menschenmenge, welche von den Naturerzeugnissen des eignen Landes nicht leben kann, zum Kunstfleiße genöthiget, steht freilich, dem Anscheine nach, auf einer niedrigerern Stufe der Cultur, wie England, aber doch auf einer solidern. In dem Ackerbaue und der Viehzucht besitzt Deutschland ein größreres und sichreres Grundcapital wie England. Beide sind jedoch noch einer großen Verbesse-

rung fähig; einer Verbesserung, deren Erzielung dem Staate nichts kostet, das Volk aber bereichert, und mit dem zunehmenden Wohlstande auch die Menschenzahl harmonisch vermehrt und die intensive Kraft der Staaten erhöhet. Soll nun aber der Ackerbau, mit der dazu gehörenden und mit diesem in Wechselwürkung stehenden Viehzucht, und mit allen davon abhangenden Erzeugnissen und Erwerbzweigen verbessert und vermehrt werden, so kommt es nicht bloß darauf an, daß man den Fleiß in einer bisher betriebenen handwerksmäßigen Methode begünstige, sondern man muß auch aus richtigen Principien Theorien aufzustellen wissen, über dasjenige, was und wie es betrieben werden muß; durch was für Mittel und Anstalten der gute Erfolg der Sachen befördert, die Hindernisse beseitiget, und die Unglücksfälle, wodurch das Erworbene wieder verloren gehen kann, verhütet werden mögen.

In dieser Abhandlung soll nun nicht die Rede seyn von Mitteln und Anstalten, wodurch auf eine positive Weise die Betriebsamkeit in Ansehung des Ackerbaues und der Viehzucht befördert werden kann, z. E. durch Belohnungen, begünstigende Privilegien u. dgl. Es soll auch nicht von Anstalten die Rede seyn, wodurch auf eine negative Weise die Hindernisse beseitigt werden können, welche der fleißigen und zweckmäßigen Benutzung des Bodens entgegen stehen, z. E. Servituten, Hüthungsrechte,

Zehnten u. dgl. Es soll vielmehr in dieser Abhandlung nur die Rede seyn von einer Anstalt und Vorkehrung gegen ein Uebel, was keine menschliche Macht zu verhindern im Stande ist, und was doch, wenn es sich ereignet, den Betreffenden dermaßen verarmen kann, daß er in vielen Jahren nicht im Stande ist, seine Nahrungsgeschäfte mit gutem Erfolge forttreiben zu können.

Die Vernichtung der Getreidefelder durch Hagelschaden, gehört ohne Zweifel zu solchen Naturübeln, welche keine Landesregierung und Gesetzgebung, ja die vereinigte Macht aller Menschen zusammen genommen, nicht verhindern kann. Und doch zerstört dies Naturübel oft furchtbar in einer Stunde Alles, worauf der Landmann Jahrelang Fleiß und Vermögen aufgewandt hatte, und stürzt ihn in eine Lage, aus welcher er sich vielleicht nie wieder erholen kann.

Bei solchem Unglücke durch ein Naturübel, was nicht direct verhindert werden kann, nimmt nun der Mensch und muß seine Zuflucht nehmen zu indirecten Mitteln, um so viel er kann, die Folgen des Naturübels weniger schädlich für diejenigen zu machen, welche davon betroffen werden. Dieses indirecte Mittel sucht er auf in dem Gefühle der gegenseitigen Bedürfnisse, und der dadurch erregten gegenseitigen Theilnahme des Mitleidens. Allein wenn jenes Gefühl und diese Theilnahme auch Men-

schen zu einander bringt, um bei einander in solchen Fällen Hülfe zu suchen, wo der Einzelne sich allein nicht helfen kann, so reichen hier doch jene Gefühle noch nicht aus, wenn die nöthige Hülfe bloß von der Willkühr derjenigen abhinge, von welchen die Hülfe kommen kann und kommen soll. Seit der französischen Revolution sind die Leidenschaften der Menschen auf so mannigfaltige Weise gegen einander aufgeregt, und die Interessen und Wünsche derselben haben eine solche einander entgegengesetzte Richtung genommen, daß aufrichtige Theilnahme und freiwillige Hülfe zum Besten derer, die ein Unglück betroffen hat, in dem durch den Egoismus des Zeitgeistes erkalteten Herzen der Menschen immer seltener wird.

Die Regierungen selbst aber sind durch die Schuld der Zeit auch in eine Lage gebracht, wo sie nicht mehr wie sonst ihren verunglückten Unterthanen Remissionen an Abgaben u. dgl. angedeihen lassen können. Je weniger man daher bei leeren Staatskassen auf die Unterstützung der Landesregierungen, und bei der kalten Selbstsucht des Zeitalters, auf die freiwillige Theilnahme und Hülfe im Unglück von seinen Mitbürgern rechnen kann, desto lebhafter hat sich in dieser Zeit der Wunsch und das Bedürfniß ausgesprochen: nach Anstalten, worin eine Anzahl von Menschen sich vereinigen und verpflichten, sich einander auf einen bestimmten Unglücksfall diejenige Hülfe zu leisten, welche ohne diese Verbindung jeder Einzelne

dem Anderen in demselben Falle freiwillig nicht würde geleistet haben. Daher hat man nun auch dergleichen Vereine, seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts in Ansehung des Ackerbaues und der davon zu hoffenden Erndte mehrere gestiftet. Von einem solchen Vereine soll nun hier die Rede seyn, nemlich:

Von
einer Hagelschadenversicherungsanstalt.

Ich verstehe darunter ein Institut, in welchem den Theilnehmern gegen Entrichtung gewisser jährlicher Beiträge auf den Fall des Verhagelns, eine Entschädigung zugesichert wird. Die Errichtung von dergleichen Anstalten kann auf zweierlei von einander verschiedenen Wegen geschehen; und ist auch würklich schon zu Stande gekommen.

Die erste Art, nach welcher dergleichen Anstalten organisirt und eingeführt werden können, besteht darin: daß einer oder mehrere Unternehmer auf eignen Gewinn oder Verlust, eine Anstalt gründen, wodurch sie den Theilnehmern eine Entschädigung auf den Fall eines bestimmten Verlustes versprechen. Zur Gewährleistung des Versprechens weisen sie ein Capital an, und bestimmen ihrem Plane gemäß, die in der Anstalt zu beobachtenden Gesetze und die Procente oder Beiträge, welche von dem versicherten Gegenstande gegeben werden müssen, es mag davon durch das benannte Unglück etwas verloren gehen

oder nicht. Von dieser Art sind: Waarenassecuranzen zur See und zu Lande. Die Phönixgesellschaft zu London gehört auch in diese Cathegorie, und hat neuerdings die Errichtung einer ähnlichen Hagelschadenversicherungsanstalt in Berlin zur Folge gehabt. Diese Berliner Versicherungsanstalt hat durch ihre überall in Norddeutschland bekannt gemachten Pläne viel Aufmerksamkeit erregt, und lockt zur Theilnahme heran, weil sie von den Interessenten für den versicherten Geldwerth der Erndte nicht mehr wie ½ p. C. jährlich verlangt. Allein die Erfahrung wird bald zeigen, daß sich die Herren Unternehmer bei ihrer Berechnung über einen Durchschnittspreis für den jährlich vorfallenden Hagelschaden geirrt haben. Denn er beträgt nach einem vieljährigen Durchschnitte, zuverlässig mehr wie ½ p. C. vom versicherten Geldwerthe für die Erndte; zumal wenn die Kosten der Geschäftsverwaltung noch mit dazu gerechnet werden. Angenommen: daß die Berliner Anstalt ihren Theilnehmern den Werth der Erndte zu 5 Millionen Thaler gegen Hagelschaden versichert hätte, so darf an dieser Erndte ein solcher Schaden nie 25,000 Thlr. übersteigen; sonst gereicht das Geschäft den Unternehmern zum Schaden. Wie würde es ihnen nun gehen, wenn ein Unglücksjahr wie 1822 einträte, wo die Anhalt-Köthensche Anstalt, welche ihren Theilnehmern gleichfalls die Erndte zu dem Werthe von 5 Millionen Thalern gegen Ha-

gelschaden versichert hat, einen Jahrbeitrag von $2\frac{1}{2}$ p. C. ausschreiben mußte, um die Kosten zu decken? — Die Unternehmer dieser neuen Anstalt werden also bei ihrer auf 5 Jahre eingegangenen Verbindlichkeit, wahrscheinlich verlieren. Aber auch das Publikum möge sich deshalb, weil nur $\frac{1}{2}$ p. C. als jährlicher Beitrag vom versicherten Geldwerthe für die Erndte gefordert wird, noch nicht verleiten lassen, an dieser Anstalt Theil zu nehmen. Denn wenn ein Hagelschaden vorfällt, welcher unter 5 p. C. vom versicherten Capitalwerthe der Erndte beträgt, (und das ist häufig der Fall!) so muß der Interessent die Kosten tragen, welche die Abschätzung des Schadens verursacht; und in allen solchen Fällen würde also ein Mitglied nicht $\frac{1}{2}$ p. C. sondern 2 p. C. vom versicherten Geldwerthe für seine Erndte zu leisten haben. Sehr lesenswerth ist über diesen Punkt ein Aufsatz, welchen der Herr Canzleirath Tellkampf im 31sten Stücke des diesjährigen hannöverischen Magazins, durch den Druck hat bekannt machen lassen.

Die zweite Art, nach welcher eine Versicherungsart gegen Hagelschaden organisirt werden kann, soll eigentlich ein Gesellschaftsvertrag seyn; indem sich die Mitglieder untereinander verbinden, um sich, auf den Fall des Verhagelns, eine bestimmte Entschädigung zu leisten. In solcher Anstalt bedarf es, wie bei den Anstalten nach der ersten Art, keiner Gewährleistung über die Erfüllung der verabredeten Verbindlichkeiten

durch Nachweisung eines Grundcapitals, sondern nur einer Verabredung, wie lange der Vertrag bestehen soll? Auch werden die jährlichen Beiträge nicht in jährlichen fixirten Procenten vom Werthe der versicherten Waare bestimmt, wie in Anstalten von der ersten Art, es mag von der versicherten Waare viel oder wenig verloren gehen; sondern diese Beiträge richten sich nach dem wirklich vorgefallenen Verluste, welcher an der versicherten Waare geschehen ist: so daß bei unbeschädigt gebliebener Waare davon keine Procente abgegeben werden. Der Verlust aber an der Waare wird von den Mitgliedern vergütet und unter dieselben repartirt, nach Verhältniß des Capitalwerths, zu welchem sie ihre eigne Waare haben versichern lassen. Assecuranzen von dieser Art, welche in unseren Gegenden ihre Theilnehmer haben, sind: die Mecklenburgische, die Anhalt-Köthensche und die Halberstädtische Anstalt.

Bei allen solchen Versicherungsanstalten ist nun immer noch eine Bedenklichkeit vorhanden, nämlich diese: daß das Fortbestehen derselben (nicht blos die Sicherheit) durch keine Gesetze garantirt ist. Freilich hängt, überhaupt genommen, die Fortdauer von Versicherungsanstalten, in den angegebenen beiderlei Arten, wol davon ab, daß es nicht an Competenten fehle, welche Mitglieder der Anstalt werden wollen, und dazu gehört das Vertrauen des Publikums zu der Solidität und

Sicherheit der Anstalt. Aber ein solches Vertrauen läßt sich nicht gesetzlich erzwingen. Hier ist aber nicht vom Vertrauen des Publikums die Rede, auf welcher die Fortdauer der Anstalt beruhet, sondern von gesetzlichen Bestimmungen, durch welche das Fortbestehen und die Fortsetzung des Geschäfts, der einmal eingeführten Versicherungsanstalt, garantirt seyn sollte; und solche gesetzliche Garantien sind noch gar nicht vorhanden. Denn bei Anstalten von der ersten Art hängt es von dem Willen der Unternehmer ab, ob sie ihr Institut fortsetzen, oder eingehen lassen wollen; und sie können rechtlich durch keine andere gesetzliche Bestimmungen zur Fortsetzung ihres errichteten Instituts angehalten werden, als durch solche, auf welchen die Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeit beruhet. Bei Anstalten von der zweiten Art, wenn sie aus dem Gesichtspunkte eines Gesellschaftsvertrags angesehen werden, müßte eigentlich noch erst durch Juristen die Rechtsfrage genauer untersucht und bestimmt werden:

„In wie ferne es den einem Mitgliede erlaubt „sey, einseitig, ohne daß seine Mitgenossen „darum wissen und solches genehmigen, den „Vertrag wieder aufzuheben und sich von seiner „eingegangenen Verbindlichkeit gegen die übrigen „Mitglieder des Vereins loszusagen; vielleicht „gerade in dem Augenblicke, wo der Verein

„gegen das Mitglied die Verbindlichkeit einer
„bedeutenden Entschädigung erfüllet hat, folglich
„sich um so viel mehr ein Recht erworben hatte,
„von solchem Mitgliede die Erfüllung einer
„gleichen Verbindlichkeit zu erwarten?“

Man erwäge nur, bei den eben genannten drei Hagelschadenversicherungsanstalten, die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Mitglieder in den Verein aufgenommen werden! Hier muß es schon jedem Laien in der Jurisprudenz auffallen:

„daß, wenn ich gleich pünktlich meine eingegan-
„genen Verbindlichkeiten gegen die Mitgenossen
„des Gesellschaftsvertrages erfüllet habe, mir
„dennoch nicht zusteht, auf den Fall eines be-
„stimmten Unglücks, einen Regreß wegen Ent-
„schädigung an solchen Mitgliedern zu nehmen,
„welche indeß ohne mein Vorwissen die mit mir
„eingegangene Verbindlichkeit aufgehoben haben.“

Bei einem Gesellschaftsvertrage sind doch wohl genaue Bestimmungen über die Dauer des Contracts ein Haupterforderniß. Was über diesen Punkt in den Gesetzen der eben genannten drei Versicherungsanstalten vorkommt, wodurch es jedem Mitgliede erlaubt ist, auf bestimmte oder unbestimmte Jahre, dem Vereine beizutreten, scheint die Sache mehr zu verwirren, wie deutlich festzusetzen. Denn derjenige, welcher auf bestimmte Jahre eine Verbindlichkeit gegen solche Mitglieder des Vertrags eingeht, die

nur auf unbestimmte Jahre beigetreten sind, hat wol von diesen noch gar keine Verbindlichkeit zugesichert erhalten, welche seiner eignen eingegangenen Verbindlichkeit adäquat wäre. Ueberdem aber ist in den Gesetzen dieser Versicherungsanstalten über die Aufnahme der Mitglieder in den Verband, nur von Personen die Rede, welche sich gegenseitig eine Entschädigung für den Verlust ihrer Erndte durch Hagelschaden zusichern, und man hat noch nicht genau genug erwogen und bestimmt, in wie ferne wol die, aus der Theilnahme an dem Vereine entspringende Verbindlichkeit, auch auf dem Gute oder der Waare selbst hafte und haften müsse, wenn gleich die Person durch den Besitzstand verändert wird. Wenn ich z. E. mein Haus in die Versicherungsanstalt gegen Feuerschaden habe aufnehmen lassen; so haftet die eingegangene Verbindlichkeit gegen die Anstalt auf dem Hause, und nicht auf der Person des Besitzers. Mit dem Wechsel des Besitzstandes geht die auf dem Hause ruhende Verbindlichkeit gegen die Feuerversicherungssocietät auf die Person des neuen Besitzers über. Hingegen, wenn ich meine Erndte auf bestimmte, z. E. 12 Jahre, in einer Anstalt gegen Hagelschaden habe versichern lassen und der Besitz der Grundstücke, von welchen die Erndte versichert ist, geht schon im folgenden Jahre an eine andere Person über; so ist diese gar nicht verbunden, jene, von dem Gute gegen

die Hagelschadenversicherungsanstalt, auf 12 Jahre eingegangene Verbindlichkeit zu halten. — Bei den genannten Hagelschadenversicherungsanstalten mögte also wol von Juristen noch näher erörtert und bestimmt werden müssen:

„ob nicht die aus einem Gesellschaftsvertrage „hergeleiteten Rechte und Verbindlichkeiten der „Anstalt zugleich sächlich und nicht blos persönlich seyn müßten? nicht blos von der „Willkühr der Personen abhangen, sondern „dem Grundstücke selbst als oneröser Titel „ankleben müßten?" —

Was inzwischen über diesen Punkt bei den erwähnten Hagelschadenversicherungsanstalten zu erinnern seyn mögte, das ist allen Anstalten eigenthümlich, welche als Privatunternehmungen gegründet sind und verwaltet werden. Ja es hängt sogar in manchen Fällen gar nicht einmal ab von der Macht der Unternehmer, oder von dem Willen der Mitglieder solcher Anstalten: dasjenige zu beseitigen oder einzuführen, was zur Vollendung und sicherer Fortdauer derselben erinnert und gewünscht werden mag. Ueberdem sind bisher dergleichen Vereine zur Versicherung einer Waare gegen einen benannten Schaden, größtentheils nur auf den Betrieb von Unternehmern zu Stande gekommen, auf denen, so unschuldig sie auch seyn mögen, dennoch der Verdacht ruhet, daß sie bei der Unternehmung mehr den eignen Vortheil

wie die Gemeinnützigkeit der Anstalt, zum Besten der Mitglieder, vor Augen haben. Mögen daher die gesetzlichen Bestimmungen solcher Privatanstalten noch so zweckmäßig seyn; mag sich die Direction noch so viele Mühe geben, die Geschäfte der Anstalt in allen Zweigen gewissenhaft verwalten zu lassen: so trägt sie doch den Keim der Auflösung in sich selbst, weil ihre Fortdauer durch kein Gesetz garantirt ist, und blos und allein auf dem Vertrauen des Publikums beruhet. Unvorhergesehene, auch nicht zu vermeidende Zufälle, können mit einem Male die Anstalt aufheben, und dies kann entweder von Unternehmern geschehen, welche Anstalten, wie die Berlinische, gegründet haben, oder von den Mitgliedern selbst, welche den Verein gebildet haben, und aus Mangel an Vertrauen, die Verbindung aufheben. Das Vertrauen zu der Güte und Unpartheilichkeit der Anstalt kann freilich verloren gehen, und es kann der Verdacht überhand nehmen, daß aus Eigennutz und Gewinnsucht Unredlichkeiten begangen würden! Aber das könnte doch auch bei solchen Anstalten der Fall seyn, wenn sie vom Staate selbst gesetzlich gegründet wären und verwaltet würden. Im letzten Falle würden jedoch die Anstalten fortbestehen; im ersten Falle aber werden sie eingehen. Die Unsicherheit des Fortbestehens der Anstalt hat also ihren wesentlichen Grund in der Privatunternehmung, und dies ist ein übler Umstand bei einem

Institute, welchem grade um seines Zwecks und um seiner Gemeinnützigkeit willen ein fortwährender Bestand zu wünschen wäre, wo von bestimmten oder unbestimmten Jahren gar nicht die Rede seyn müßte, nach welchen nur von den Personen, und nicht von der versicherten Waare, ein Vertrag eingegangen wird.

Wenn inzwischen dergleichen Anstalten durch Privatunternehmungen gestiftet und durch das Vertrauen des Publikums erhalten, sogar in ihren Grundgesetzen noch wesentliche Mängel enthielten, wodurch die Erreichung des eigentlichen Zwecks des Vereins gehindert würde; so läßt sich um so viel zuversichtlicher voraussehen, daß sie nicht lange Bestand haben werden. Nur dem in unseren Zeiten so lebhaft gefühlten Bedürfnisse, von der Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit solcher Versicherungsanstalten, ist es zuzuschreiben, daß die bekannten, in Norddeutschland errichteten, Privatanstalten zur Versicherung einer Vergütung für den an der vollen Erndte erlittenen Hagelschaden nicht allein fortbestehen, sondern sich sogar noch weiter ausbreiten. Wenn schon zweckmäßigere Anstalten eingeführt wären, wenn man bei der Unzufriedenheit über die jährlich hohen Beiträge, welche die Theilnahme an diesen Anstalten kostet, schon bestimmt wüßte, in welchen Mängeln dieser Umstand liegt; so würde das Interesse für diese Anstalten schon dermaßen erkaltet

seyn, daß dabei die gute Sache selbst in Gefahr wäre.

Die Mecklenburgische Hagelschadenversicherungs-Anstalt bildet in ihrer Gegend einen so zahlreichen Verein, daß sie in der hiesigen Gegend keine neue Mitglieder mehr aufnehmen will, und thut sehr wohl daran. Ueberdem enthalten die Grundgesetze dieser Anstalt auch noch mancherlei Bestimmungen, welche bloß und allein für die im Mecklenburgischen üblichen Schlagwirthschaft berechnet sind, und welche auf die diesseits der Elbe übliche Landwirthschaft nicht angewandt werden können, so daß es für Landwirthe diesseits der Elbe gerathener bleibt, der Halberstädtischen oder einer neu zu organisirenden Anstalt beizutreten.

Die Halberstädtische Versicherungsanstalt hat sich seit zwei Jahren zum Verwundern vergrößert, und selbst im Braunschweigischen mehrere Theilnehmer erhalten, so daß sie als Rivalin ihrer Mutter, der Köthenschen Anstalt, diese gar zu überflügeln drohet.

Die Anhalt-Köthensche Anstalt aber besteht nicht allein schon seit mehreren Jahren, sondern hat auch bisher, bei allem Abgange so vieler alten Mitglieder, so vielen Zuwachs an neuen Mitgliedern erhalten, daß sie einige tausend Mitglieder zählt, welche sich einander eine Entschädigung für eine Erndte, deren Geldwerth über 5 Millionen Thaler

beträgt, auf den Fall des Verhagelns zugesichert haben. In diesem Fortbestehen und in dem bisherigen Wachsthume der Anstalt, scheinen die Vorsteher derselben einen Bürgen zu sehen, daß ihr Institut zweckmäßig organisirt sey, und daß alle Geschäfte desselben untadelhaft besorgt werden, und man hat nicht aufgehört, die Anstalt zu erweitern und jedes Mitglied, was sich zwischen der Oder und Weser meldet, in den Verein aufzunehmen. Dies hat aber den Nachtheil, daß sich anjetzt diese Anstalt über mehrere Deutsche Bundesländer erstreckt, oder in diesen Ländern Mitglieder zählt. Keine Direction ist aber im Stande, bei einer so ausgedehnten Gesellschaft allein die Aufsicht zu führen, und alles so zu leiten, daß es immer statutenmäßig zugehe; keine Direction ist im Stande, bei einer so ausgedehnten Gesellschaft unrichtige Angaben von Seiten der Mitglieder zu verhüten, oder zu erfahren, was in der Art wirklich vorgegangen seyn mag, um darüber eine Untersuchung einleiten und die Falsarien bestrafen lassen zu können. Aber bei solcher gar zu großen Ausdehnung der Gesellschaft werden auch leicht die Kosten beträchtlich vermehrt, wenn man nämlich mehrere Mitglieder, deren Versicherungscapital unter 500 Thlr. beträgt, in die Gesellschaft aufgenommen hat. Denn die Kosten, um einen Hagelschaden an einer Erndte von 500 Thlr. Capitalwerth abzuschätzen, belaufen sich eben so hoch, als wenn

der Schaden an einer Erndte von 2000 Thlr. Capitalwerth und darüber abgeschätzt werden müßte, indem die Gebühren für das Gerichtspersonal, den Observator und die Taxatoren, für jeden Termin dieselbigen sind. Wenn daher solche Mitglieder der Anstalt, welche nur Erndten von 500 Thlr. Geldwerth und darunter haben versichern lassen, einzeln an verschiedenen Orten umher zerstreuet wohnen, so daß die Abschätzung der an ihren kleinen Erndten vorgefallenen Hagelschäden, nicht in einem Termine geschehen kann; so werden dadurch ohnfehlbar die Kosten vermehrt, und die hohen Beiträge, welche man von den Mitgliedern einzufordern genöthigt ist, müssen bei denselben Unzufriedenheit und Mißtrauen erwecken. In der Köthenschen Anstalt hat man freilich diesen Uebelstand dadurch abzuhelfen gesucht, daß ein Hagelschaden, welcher nicht über 30 Thlr. beträgt, von dem Observator allein untersucht und abgemacht wird. Allein dadurch wird noch nicht viel erspart, weil das Uebel überhaupt in der Aufnahme mehrerer kleiner Mitglieder liegt, von welchen grade diejenigen Kosten am meisten herrühren, welche der Observator abzumachen hat, wenn der Hagelschaden keine 30 Thlr. beträgt. Dergleichen Abschätzungskosten für Geschäfte, welche der Observator allein abmacht, würden nicht vorfallen, wenn man keine Mitglieder mit einem Versicherungscapitale unter 500 Thlr. aufgenommen hätte. Man hat auch für die Ge-

richtsgebühren einen gewissen Satz bestimmt, welchen sich inzwischen einige Gerichtspersonen, incl. des Transports und wegen des nöthigen protocollirenden Secretairs oder Actuarius, nicht wollen gefallen lassen. Was nun das Directorium in diesem Punkte zu ersparen sucht, und an den eingesandten Liquidationsrechnungen streicht, das fällt auf die Art dem Verhagelten zur Last und verkümmert ihm die rechtmäßige Entschädigung.

Alle diese Umstände, deren genaue Erörterung hier nicht weiter nöthig ist, haben nun schon längst den Wunsch erzeugt, welcher sich in unseren Zeiten immer lauter und allgemeiner ausgesprochen hat:

„Daß doch jede Landesregierung selbst „eine solche Versicherungsanstalt gegen „Hagelschaden in ihren Landen organisiren und verwalten mögte!"

„Im Staate, sagt man, als einem bürgerlichen „Gesellschaftsvereine, sind Gesetze nöthig, um den „Einzelnen zur Beobachtung seiner Bürgerpflichten „anzuhalten; und wer darin säumig ist, der wird „gestraft. So sind Abgaben aller Art gesetzlich eingeführt; neue Steuern werden ausgeschrieben, weil „die Bedürfnisse des Staats solche erfordern; und „Kriegslasten und Anleihen werden erhoben, wenn es „Noth thut, so ungern sie auch der Einzelne leisten „mag. Warum sollte also der Staat nicht eine „Sache im Lande gesetzlich allgemein anordnen und

„einführen können, wenn deren Einrichtung als wohl=
„thätig und nothwendig anerkannt ist? Es gab z. E.
„eine Zeit, in welcher die innere Einrichtung, ja fast
„die ganze Aufführung des Aeußeren der Gebäude,
„lediglich von der Willkühr des Eigenthümers ab=
„hing. Damals war die Feuersgefahr größer wie
„anjetzt, und Vereine zur Entschädigung wegen
„Feuersgefahr gab es gar noch nicht. Ist es nun
„nicht eine sehr wohlthätige Sache, daß man in
„polizeilicher Rücksicht allgemeine Verordnungen über
„die Bauart der Häuser erlassen hat, um Feuers=
„gefahren mehr zu verhüten? Ist es nicht eine höchst
„wohlthätige Einrichtung, daß man die Brand=
„versicherungsanstalt allmählig allgemein ein=
„geführt hat, um dem Verarmen der Unterthanen
„durch Feuerschaden vorzubeugen? Aber wie mancher
„Widerwille einzelner Unterthanen mogte nicht bei
„der ersten Einrichtung dieser Anstalt zu beseitigen
„seyn, bis sie allgemein eingeführt war? Ist inzwi=
„schen nicht demohngeachtet in unseren Zeiten die
„Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit dieser Brand=
„versicherungsanstalt überall anerkannt? Hat nicht
„seit vielen Jahren her der Zweck dieser Anstalt, dem
„Verarmen der Verunglückten durch verabreichte Ent=
„schädigungssätze vorzubeugen, sich so augenscheinlich
„wohlthätig bewähret, daß alles Murren gegen eine
gesetzlich anbefohlne und allgemein eingeführte Brand=
versicherungsanstalt verstummen muß? Wenn sich die

„Regierungen bei der gesetzlichen Einführung dieser „so nöthigen und wohlthätigen Anstalt, durch die „Hindernisse und Schwierigkeiten hätten abschrecken „lassen, welche der ersten Einrichtung der Sache ent- „gegen standen; wenn sie dabei so ängstlich die „Stimmung der einzelnen Unterthanen, und deren „Mißvergnügen über gesetzliche Verfügungen bei an- „erkannt nothwendigen Dingen hätten berücksichtigen „wollen, wie anjetzt bei dem Bedürfnisse einer ähn- „lichen Anstalt: so würde fast in jedem wohlgeord- „neten Staate, eine der nöthigsten und nützlichsten „Einrichtungen, eine Brandversicherungsanstalt noch „fehlen. Wenn anjetzt die Regierungen nur Ernst „und Beharrlichkeit zeigten, um die Errichtung einer „Hagelschadenversicherungsanstalt gesetzlich allgemein „für jeden Ackerbesitzer im Lande zu gebieten, und „durch die obrigkeitliche Behörden im Lande einzu- „führen; so würde eine solche Anstalt, in einigen „Jahren, zum Seegen der Unterthanen vollständig „zu Stande kommen, und zwar mit weniger Schwie- „rigkeiten und Mißvergnügen von Seiten der Unter- „thanen, wie vormals bei der gesetzlich-allgemein „eingeführten Brandversicherungsanstalt vorhanden „waren; und wie auch anjetzt noch wol sich zeigen, „wenn der Staat neue Steuern einführen und alte „erhöhen muß, ohne daß die Regierungen sich da- „durch abhalten lassen, dasjenige gesetzlich zu ver- „ordnen und mit oberherrlicher Macht durchzusetzen,

„was Noth thut. Es thut anjetzt auch Noth, und „die Zeitumstände erfordern es, daß eine Hagelscha„denversicherungsanstalt gesetzlich allgemein geboten, „und deren vollständige Einführung im Lande, mit „oberherrlicher Macht, durchgesetzt werde. Nicht „allein die Stimme der Sachverständigen, sondern „auch die Mehrzahl der Stimmgebenden, ist für „die gesetzlich allgemeine Einführung einer solchen „Anstalt, und bedauret, daß man bisher, aus Man„gel an einer vaterländischen Anstalt, sein Heil in „ausländischen Privatanstalten hat suchen müssen, „wodurch viel Geld aus dem Lande geht. Selbst „die Bedürfnisse des Staats, welcher aus seinen „Kassen die sonst üblichen Erlassungen an Steuern „seinen verunglückten Unterthanen, als eine sonst „wol übliche Unterstützung, nicht mehr angedeihen „lassen kann, macht die gesetzliche Einführung einer „allgemeinen Hagelschadenversicherungsanstalt um so „viel nöthiger, damit dadurch dem Verarmen der „Unterthanen vorgebeugt und sie im Stande bleiben „mögen, die öffentlichen Abgaben zu entrichten. Der „Zeitgeist ist nur ein Phantom, wodurch man sich „abschrecken läßt, Maaßregeln ernstlich zu ergreifen „und durchzusetzen, deren Wohlthätigkeit und Noth„wendigkeit grade in unseren Zeiten lebendiger gefühlt „wird, wie ehedem. Auch die Einrede, von dem „Scheine eines Zwanges hergenommen, welcher in „unseren revolutionairen Zeiten die gesetzlich-allge-

„meine Einführung einer Hagelschadenversicherungs-„anstalt widerrathen soll, beruhet auf einer falschen „Ansicht. Bei gesetzlichen Verordnungen, welche all-„gemein eingeführt werden sollen, muß immer ein „gewisser rechtlicher Zwang Statt finden, welcher in „der Sache selbst seinen Grund hat, und ohne wel-„chen die Vollstreckung der Gesetze und deren Beob-„achtung von Seiten der Unterthanen gar nicht denk-„bar ist. Bei Gesetzgebungen und Einrichtungen, „deren Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit nicht „allein von dem gebildeten Theile, sondern auch von „der Mehrzahl der Unterthanen, mit voller Ueber-„zeugung anerkannt ist, und gewünscht wird, darf „man wahrlich das Gespenst des Revolutionsdämons „nicht fürchten, welcher durch gesetzlichen Zwang oder „rechtliche Nöthigung sich in die Landesordnung zu „fügen, zum spuken sollte aufgeregt werden! Ein „solches Phantom der Einbildung kann keiner Re-„gierung gefährlich werden, welche das Wahre und „Gute, das Rechte und Zeitgemäße, richtig zu wür-„digen und beharrlich durchzusetzen weiß."

„Ueberdem ist ja die Errichtung und Verwal-„tung einer Hagelschadenversicherungsanstalt eine „Sache, welche keiner Staatskasse zur Last fallen „soll. Nur das wünschet man von der Landesre-„gierung, zum Gedeihen der Anstalt, zu erlangen, „was ihr sicheres Fortbestehen, wie bei der Brand-„versicherungsanstalt, begründen muß, nämlich:

1) „ein landesherrliches Gesetz, worin die Theil=
„nahme an der Anstalt, jedem Ackerbesitzer
„im Lande geboten wird;"

2) „die Oberaufsicht und Direction, bei der Ver=
„waltung der Anstalt, durch einen von der
„Landesregierung angestellten Beamten."

„Alle übrigen Kosten, als die, welche der Be=
„amte der Regierung erfordern würde, soll der Verein
„selbst tragen. Der Staat hat also bei der Ein=
„führung dieser Anstalt bei weitem nicht so viel
„Kosten, wie ihm jetzt noch die Verwaltung der
„Brandversicherungsanstalt verursacht. Denn selbst
„die gewünschte Oberaufsicht und Direction der Re=
„gierung, unter welcher die eingeführte Hagelschaden=
„entschädigunsanstalt stehen soll, mögte der Regierung
„in gewisser Rücksicht noch keine directe Kosten ver=
„ursachen, indem auf indirectem Wege dasjenige,
„was der von der Regierung angestellte Beamte und
„Director der Anstalt kosten würde, schon dadurch
„wieder erspart würde, daß von der Zeit an Erlassun=
„gen an Steuern u. dergl. wegfallen, welche bisher
„als Unterstützung verunglückter Unterthanen, ein
„Deficit in den Einnahmen der Staatskassen verur=
„sachten."

Diese Ansichten und Urtheile über die Einfüh=
rung einer Hagelschadenversicherungsanstalt, von Sei=
ten der Landesregierung, durch gesetzlich=allgemeine
Verordnungen für das ganze Land, äußern sich hin

und wieder laut genug, und brauchen hier nicht weiter ausgeführt werden. Wahr ist es allerdings, wenn eine Hagelschadenversicherungsanstalt von der Landesregierung gesetzlich allgemein für jeden Ackerbesitzer im Lande geboten und eingeführt würde, nach Art der Brandversicherungsanstalt: so wäre das für unsere Zeiten ein sehr erwünschtes Ereigniß. Denn eine solche gesetzlich-allgemein eingeführte Anstalt für jedes Land, entspricht allen Erfordernissen über die Zweckmäßigkeit und Wohlthätigkeit derselben, und hebt alle Besorgnisse in Ansehung des Fortbestehens derselben, welche bei Privatanstalten von der Art noch vorhanden sind, und nicht beseitiget werden können.

Aber demohngeachtet bleibt es ja immer noch eine große Frage: Wollen, dürfen auch die Regierungen in dieser Angelegenheit schon so verfahren, wie von mehreren Unterthanen gewünscht wird, von Einzelnen gar schon Vorschläge gemacht worden sind? So überflüssig es auch ist, und so wenig ich auch dazu berufen bin, irgend eine Landesregierung darin zu rechtfertigen, wenn sie in Ansehung dieser Angelegenheit noch nicht so verfährt, wie immer allgemeiner gewünscht wird, so kann doch wol so viel als unbestrittene Wahrheit voraus gesetzt werden: Jede Regierung würde gewiß schon irgend einen vorbereitenden Schritt gethan, und in einer so wichtigen Landesangelegenheit etwas verfügt haben, wenn sie

nicht noch gegründete Bedenken hegte, in der Sache den ersten Schritt zu thun. Keine Regierung wird sich doch wol compromittiren wollen, indem sie durch Verfügungen, welche von ihr zuerst ausgehen, etwas im Lande allgemein einzuführen sucht, was vielleicht noch nicht durchgesetzt werden kann, so daß man die deshalb erlassenen Verordnungen zurücknehmen müßte! —

Diese Ansichten möge ein Jeder wol beherzigen, welcher von der Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit einer Hagelschadenversicherungsanstalt, nach Art der Brandversicherungsanstalt überzeugt, die gesetzlich-allgemeine Einführung derselben durch die Landesregierung wünscht. Und wenn dieser Wunsch vielleicht sobald noch nicht in Erfüllung gehen sollte, so möge sein Eifer für die gute Sache deswegen noch nicht erkalten, sondern sein Interesse sich lebendig erhalten; daß er vorerst und bis jener Wunsch von den Landesregierungen realisirt werden kann, dazu beiträgt, um die bereits vorhandenen oder noch neu zu errichtenden Privatanstalten von der Art immer zweckmäßiger einzurichten.

Nach meiner unvorgreiflichen Einsicht liegt es denn doch wirklich wol in gewissen Zeitumständen, welche die Regierungen bei der gesetzlich-allgemeinen Einführung einer Hagelschadenversicherungsanstalt nicht unberücksichtigt lassen dürfen, und welche vormals bei der Einführung der Brandversicherungsan-

stalt nicht vorhanden waren. Die Regierungen können also bei der gewünschten gesetzlichen Einführung einer Hagelschadenversicherungsanstalt nicht so gerade zu in oberherrlicher Machtvollkommenheit verfahren, als vielleicht bei der Einführung der Brandversicherungsanstalt verfahren ist; und eine weitere Auseinandersetzung solcher zu berücksichtigenden Zeitumstände gehört nicht in diese Abhandlung. Ueberdem ist es noch eine sehr wichtige Frage: „Ob denn auch die „Regierungen die Nothwendigkeit und Gemeinnützlichkeit einer gesetzlich für das ganze Land einzuführenden Hagelschadenversicherungsanstalt schon so mit „voller Ueberzeugung anerkennen, wie solche von „mehreren Unterthanen gewünscht wird?" — Ist denn auch wirklich das Bedürfniß einer gesetzlich von der Regierung einzuführenden Hagelschadenversicherungsanstalt schon so allgemein gefühlt, wie von Einigen behauptet wird? Wenigstens müßten sich darüber erst noch mehrere Stimmen sachverständiger Männer aussprechen, und die öffentliche Meinung gewinnen; dann erst kommt das in der Sache immer allgemeiner gefühlte Bedürfniß des landwirthschaftlichen Publikums zur Kenntniß der Landesregierung, und diese wird nicht verfehlen, diejenigen Verfügungen zur Einführung einer für das ganze Land so wichtigen Anstalt zu treffen, welche sie für zweckmäßig hält.

Ich bin daher der Meinung, daß wir in An-

sehung des verhandelten Gegenstandes anjetzt wirklich noch nicht so weit sind, um von den Regierungen erwarten zu können, daß sie in oberherrlicher Machtvollkommenheit einschreiten sollen, um eine Hagelschadenversicherungsanstalt gesetzlich-allgemein im Lande einzuführen. Im Gegentheil sehe ich vorerst noch in den bisherigen Privatvereinen zur Versicherung der Erndte gegen Hagelschaden; vorzüglich aber in der Einrichtung solcher Versicherungsanstalten, welche bloß aus Theilnehmern eines Landes bestehen, ein sehr zweckmäßiges Mittel, um den erwünschten Zeitpunkt immer näher herbeizuführen, wo aus dem durch Privatunternehmung organisirten Vereine eine gesetzlich-allgemein eingeführte wohlthätige Landesanstalt werden kann.

Wenn daher nun auch an der gesetzlichen Verfassung, worauf die bisher durch Privatunternehmung eingeführten Versicherungsanstalten beruhen, wie auch an der vorgeschriebenen Form, in welcher die Geschäfte der Anstalt verwaltet werden, durchaus nichts zu erinnern wäre; so haben sie doch dies gegen sich, daß sie sich über mehrere deutsche Bundesländer zugleich erstrecken. Nach meiner eben geäußerten Ansicht, müßten vielmehr durch Privatunternehmungen eigne Versicherungsanstalten für jedes Land besonders errichtet werden. Wenn die

Grundgesetze einer solchen Privatanstalt der Landesregierung vorgelegt und von derselben genehmiget werden; und wenn die Verwaltung der Anstalt unter Oberaufsicht der Landesregierung geschieht, so kann es nicht fehlen, daß die Unterthanen aus einzelnen Vorfällen von der Wohlthätigkeit der vor ihren Augen verwalteten Anstalt immer mehr überzeugt werden, und sich dem Vereine freiwillig anschließen. So kommt nun die Regierung durch die mehrjährige Theilnahme, mit welcher sich die Unterthanen immer mehr für eine Privatanstalt interessiren, zu der Ueberzeugung, daß auch für sie der Zeitpunkt gekommen sey, wo sie unbedenklich von ihrer Seite einschreiten könne, ja einschreiten müsse, um durch ein Landesgesetz die allgemeine Einführung einer Hagelschadenversicherungsanstalt für die Ackerbesitzer zu verordnen, und durch zweckmäßige Gesetze zu organisiren und zu verwalten, wie dies mit der Brandversicherungsanstalt der Fall gewesen ist. Wer also die Einführung einer Hagelschadenversicherungsanstalt für sein Vaterland durch allgemein gültige, gesetzliche Verfügungen von Seiten der Landesregierung wünscht, der handelt löblich und pflichtmäßig, wenn er zur Errichtung provisorischer Privatanstalten, von der Art, in seinem Vaterlande behülflich ist, um dadurch den Zeitpunkt immer näher herbei zu führen, wo aus solchen Privatunternehmungen gesetzlich allgemein eingeführte Anstalten zum Seegen des Landes werden

können. In dieser Rücksicht kann ich daher allen bisher bestehenden Privatunternehmungen, zur Versicherung der Erndte gegen Hagelschaden, wenn auch sonst an ihren Grundgesetzen und an ihrer Geschäftsführung gar nichts zu erinnern wäre, nicht das Wort reden; darum nemlich nicht, weil sie sich über mehrere deutsche Bundesländer ausdehnen. Die Absicht dieser Schrift ist vielmehr:

„Die Errichtung von Hagelschadenver-
„sicherungsanstalten vorläufig durch
„Privatunternehmungen für jedes
„Land besonders organisirt, zu beför-
„dern;"

weil ich in ihnen vorzüglich das Mittel sehe, durch welches allmählich aus solchen Privatanstalten gesetzlich-allgemein gültige Anstalten für das ganze Land werden können. Denn, wie schon gesagt, gehöre ich nicht zu denenjenigen, welche anjetzt schon erwarten, daß die Regierungen mit gesetzgebender Machtvollkommenheit sofort einschreiten müßten, um solche Anstalten allgemein einzuführen. Es ist vorauszusehen, daß die Regierungen außer mehreren anderen Rücksichten auch darum Bedenken tragen werden, anjetzt schon einen solchen Schritt zu thun, weil man noch nicht überzeugt ist, daß das Bedürfniß einer solchen Anstalt allgemein genug im Lande gefühlt werde. Genug, wenn die Landesregierungen vorerst nur die Errichtung von Privatversicherungs-

anstalten in der Art genehmigen, und durch gewisse negative Anordnungen begünstigen, wo die positiven Anordnungen derselben durch gebietende Gesetze den Zeitumständen noch nicht ganz angemessen seyn mögten. Bei Errichtung einer eignen Hagelschadenversicherungsanstalt für jedes Land besonders, mögte also die competente Landesregierung nur um folgende negative Begünstigungen zur Beförderung der Sache als einer Privatunternehmung zu bitten seyn, und solche Begünstigungen mögten auch wol ohne Bedenken gewährt werden können:

1) Die Regierung verbietet jede Theilnahme an ausländischen Anstalten von der Art, sobald die inländische Anstalt organisirt ist; und zwar aus eben den polizeilichen Ursachen, aus welchen das Spiel in ausländischen Lotterien verboten ist.

2) Die Regierung macht es den Pächtern der Staatsdomainen zur Bedingung, ihre Erndte in der vaterländischen Anstalt gegen Hagelschaden versichern zu lassen, weil sonst der Pächter leicht ruinirt und die Cultur des Domainenguts vernachlässigt werden könnte, wenn für ein solches Unglück keine Entschädigung erfolgte. In diesen Pächtern der Staatsdomainen behielte die Anstalt immer den bedeutendsten Stamm, zum sicheren Fortbestehen.

3) Remissionen an Pachtgeldern und Steuern,

welche sonst wol der Staat seinen durch Hagelschlag verunglückten Unterthanen angedeihen ließ, fallen weg, sobald die inländische Hagelschadenversicherungsanstalt eingeführt ist. Wer wegen eines solchen Unglücks eine Entschädigung wünscht, mag der Versicherungsanstalt beitreten, von den Staatskassen hat er nichts zu hoffen.

4) Die Landesregierung geruhet, die Oberaufsicht und das Oberdirectorium bei der Verwaltung der Anstalt zu übernehmen, und dazu einen Beamten von der Domainenkammer oder von dem Landessteuercollegio anzustellen, weil doch die Staatskassen durch Errichtung der Versicherungsanstalt indirect gewinnen, durch die wegfallenden sonst ertheilten Remissionen an Pachtgeldern und Steuern.

5) Das Directorium der Anstalt wird in Verwaltungsgeschäften, welche von ihm ausgehen, mit einer Post= und Stempelfreiheit begnadigt und begünstiget.

Nach dieser Einleitung und nach diesen vorläufigen Bestimmungen über die erste Einrichtung solcher Versicherungsanstalten überhaupt, lassen sich nun füglich noch einige besondere Ansichten vorlegen, welche vorzüglich ernstliche Berücksichtigung verdienen, sowohl was den Zweck und die darauf Bezug habenden organischen Gesetze bei den schon vorhandenen

Anstalten betrifft, wie bei denjenigen Anstalten, welche noch für jedes Land besonders zu errichten seyn mögten. Dazu sollen nun noch nachstehende Vorschläge und Bemerkungen mit Berücksichtigung einiger Grundgesetze derjenigen Versicherungsanstalten dienen, welche bisher schon im Braunschweigischen ihre Theilnehmer gehabt haben.

Erstes Capitel.

Ueber den Zweck und die Grundgesetze einer Hagelschadenversicherungsanstalt überhaupt.

Der wesentliche Zweck eines so gemeinnützigen Instituts, wie eine Hagelschadenversicherungsanstalt ist, muß nicht allein in den Grundgesetzen der Anstalt förmlich ausgesprochen seyn, sondern auch genau dadurch bestimmt werden. Jede für ein Bundesland besonders zu organisirende Anstalt, kann und soll keinen anderen Zweck haben, wie folgenden:

„Durch die Anstalt soll jedem Mitgliede auf den Fall des Verhagelns, „derjenige Verlust an seiner Erndte „ersetzt werden, welchen es daran, in

„Gemäßheit des in den Registern der
„Anstalt angegebenen Körner=Ertra=
„ges und des dafür bestimmten Geld=
„preises erlitten hat."

Es ist nicht genug, daß bei einer so wichtigen und gemeinnützlichen Anstalt der Zweck überhaupt angegeben wird; sondern es muß auch in der Angabe dieses Zwecks bestimmt (gegen Mißdeutungen) festgesetzt seyn: was denn eigentlich vergütet werden soll. Ist der Zweck der Anstalt überhaupt bestimmt ausgesprochen, so sollen dann die Grundgesetze über die Aufnahme der Mitglieder in den Verein, über die Verwaltung überhaupt, und über die Abschätzung eines vorgefallenen Hagelschadens insonderheit, dazu dienen, daß der Zweck sicher erreicht werde. Sind also die Fundamentalgesetze in mehreren Punkten noch unbestimmt, so müssen sie Unrichtigkeiten veranlassen, welche die gehörige Erreichung des Zwecks, bald mehr, bald weniger vereitlen.

Bei den Grundgesetzen der Halberstädtischen Anstalt, hat man gleich auf der ersten Seite obigen Zweck bestimmt angegeben; und wenn er gleich in der Köthenschen Anstalt nicht so bestimmt ausgesprochen ist, so geht er doch deutlich genug aus der Tendenz ihrer Grundgesetze hervor. Es kommt daher nur darauf an: ob man auch bei der Entwerfung und Festsetzung der Grundgesetze z. E. über die Aufnahme der Mitglieder u. s. w. im=

mer jenen Zweck genau im Auge behalten hat, und ob nicht vielleicht dabei Einiges noch vergessen, und wider Willen noch unbestimmt geblieben sey, wodurch nicht allein die Erreichung des Zwecks erschwert wird, sondern wol gar in einigen Fällen vereitelt werden könnte? Die erste Einrichtung solcher Anstalten ist ja gewissermaßen nur noch ein Versuch zu nennen, und Versuche sind noch nichts Vollendetes. Bei der ersten Einrichtung solcher Anstalten war man theils in wissenschaftlicher Rücksicht über die Principien noch nicht völlig im Klaren, wie solche Anstalten organisirt seyn müßten; theils war man in practischer Rücksicht durch die Erfahrung noch nicht belehrt, wo etwas vergessen war und genauer bestimmt werden müßte, um Verirrungen vorzubeugen, welche die Erreichung des Zwecks verhindern könnten. Sind wir anjetzt in wissenschaftlicher Rücksicht über dasjenige, was, und wie es seyn sollte, mehr im Reinen, und in practischer Rücksicht durch die Erfahrung belehrt, daß in den bereits eingeführten ersten Anstalten dieser Art noch Unbestimmtheiten vorhanden sind, so vergesse man dabei nicht die Verdienste jener Männer, welche mit Gründung ihrer ersten Anstalten, in der Art, so glücklich die Bahn gebrochen haben, und gehe dankbar auf der Bahn weiter fort, um durch Hindeutung auf das noch vorhandene Mangelhafte, und durch Vorschläge zu dessen Abänderung und Verbesserung, das Werk

zur Vollendung zu führen. Wenn aber die Urheber jener ersten Anstalten, aus Vorliebe für ihre einmal organisirten Institute, die darin nachgewiesenen Mängel und Unzweckmäßigkeiten nicht anerkennen und nicht abändern und verbessern wollten, so tragen sie selbst davon die Schuld zu ihrem eignen und zum Schaden der Mitglieder, welche ihren gestifteten Verein bilden. Solche Anstalten überleben sich bald, und bleiben nur Denkmale in der Geschichte, über die Verirrungen und Mißgriffe, welche bei allen menschlichen Werken als ersten Versuchen unvermeidlich sind, bis sich daraus das Bessere gestaltet.

Untersuche ich nun nach diesen meinen Ansichten, über die Nothwendigkeit einer Hagelschadenversicherungsanstalt die Grundgesetze der bisher in unserer Gegend schon eingeführten Anstalten, so kann ich es mir nicht verhehlen; ja, ich halte mich selbst sogar verpflichtet, dasjenige öffentlich zur Sprache zu bringen, und der weiteren Beurtheilung des Publikums zu unterwerfen, was ich an den Grundgesetzen der bisherigen Anstalten noch mangelhaft und zweckwidrig gefunden habe. Diese Oeffentlichkeit ist gerade dann um so viel zeitgemäßer, wenn das Publikum, befremdet über die hohen Beiträge, welche von den Mitgliedern des Vereins gefordert werden, allarmirt ist, und über Gegenstände Licht verlangt, welche bisher noch nicht gehörig, wenigstens nicht öffentlich beleuchtet worden sind.

Da man nun anjetzt überdem damit beschäftigt ist, in einigen deutschen Bundesländern eigne Versicherungsanstalten gegen Hagelschaden zu errichten, so sehe ich hierin noch einen Bewegungsgrund mehr, zur Bekanntmachung der in diesem Werke enthaltenen Ansichten und Grundsätze. Die neu zu errichtenden Anstalten sollten doch billig wol zweckmäßiger und vollendeter in ihren organischen Grundgesetzen erscheinen, wie jene als erster Versuch noch bestehenden Anstalten. Denn wenn gleich diese neuen für jedes Land besonders zu errichtenden Anstalten noch eine eigenthümliche Tendenz haben, welche kein ähnliches, durch mehrere deutsche Bundesländer sich ausdehnende Institut haben kann, so bleibt doch jene erste Eigenschaft unerläßlich: daß nemlich diese neu einzuführenden Anstalten in ihren Grundgesetzen zweckmäßiger basirt seyn müssen, wie die früheren, und daß darin denjenigen Mängeln abgeholfen seyn muß, welche wir bisher an der Hand der großen Lehrmeisterin, Erfahrung, an den schon vorhandenen Anstalten zu bemerken Gelegenheit gehabt haben. Da ich nun durch einen Aufsatz im 13ten und 14ten Stücke des diesjährigen Braunschweigischen Magazins, eine Einladung zur Bildung einer eignen Hagelschadenversicherungsanstalt für das Herzogthum Braunschweig, habe drucken lassen, in welchem, nach dem Beifalle zu urtheilen, welchen der Aufsatz im Braunschweigischen

und Hannoverschen erhalten, der Wunsch und das Bedürfniß der Zeitgenossen scheint ausgesprochen zu seyn, so muß ich fortfahren, dem Publiko, welches mich einer solchen Aufmerksamkeit gewürdigt hat, meine Ansichten über diesen Gegenstand noch vollständiger im Zusammenhange vorzutragen, und der weiteren Prüfung desselben zu unterwerfen. Dies ist nun zum Theil schon geschehen, durch einen Aufsatz im 17ten Stücke des diesjährigen Braunschweigischen Magazins. Weil inzwischen dieser Aufsatz nur eigentlich für Oekonomen im Braunschweigischen berechnet war, welche sich versammlen wollten, um über die Errichtung einer eignen Hagelschadenversicherungsanstalt für das Herzogthum Braunschweig, mit einander zu berathschlagen, und dazu einen Plan zu entwerfen, so hatte ich darin nur auf Puncte aufmerksam gemacht, welche nach meiner Meinung in den bisherigen Instituten noch mangelhaft waren, und in den Grundgesetzen der neu zu errichtenden Braunschweigischen Anstalt genauer zu bestimmen seyn mögten. Ist mir diese Absicht gelungen, so glaube ich anjetzt verpflichtet zu seyn, meine bisher theils im Braunschweigischen Magazine abgedruckten, theils aber nur erst schriftlich vorhandenen Aufsätze etwas systematischer ordnen, und durch den Druck und Buchhandel vor ein größeres Publikum bringen zu müssen, von welchem vielleicht das Braunschweigische Magazin nicht gelesen werden mögte. Einige Män-

gel, welche ich während eines zweijährigen Schriftwechsels mit der Anhalt-Köthenschen Direction derselben in den Grundgesetzen ihrer Versicherungsanstalt nachzuweisen suchte, sind von der Direction nicht anerkannt und abgeändert worden. Daher ist es nun anjetzt, wo man mit den bisherigen Instituten nicht zufrieden ist, und auf die Errichtung eigner Anstalten für jedes Land sinnet, an der Zeit, auch dasjenige, wenn gleich nicht in extenso, doch der Hauptsache nach deutlich dem Publiko zur Prüfung vorzulegen, was ich schon vor zwei Jahren gerügt habe. Ich habe es nur mit dem Zwecke der Anstalt und mit einer richtigen Theorie zu thun, welche durch die Bestimmung gewisser Grundgesetze erreicht werden soll, und will deshalb Niemanden einen Vorwurf machen, wenn die bisherigen Grundgesetze nach meiner Ansicht noch nicht bestimmt genug sind, sondern wünsche nur, durch meine hier nachfolgenden von den Grundgesetzen der Halberstädtischen- und Köthenschen Versicherungsanstalten abweichenden Bemerkungen und Vorschläge, eine Prüfung zu veranlassen, daß man nicht auf guten Glauben bei Errichtung einer neuen Versicherungsanstalt wieder diejenigen Grundgesetze annimmt, welche ich für mangelhaft und zweckwidrig erkläre. Ist es doch jenen schon bestehenden Anstalten unbenommen, wenn sie dasjenige, was ich seit zwei Jahren schriftlich der Köthenschen Direction über die Mangelhaftigkeit eini-

ger Grundgesetze bei ihrer Anstalt geäußert habe, und nun hier öffentlich zur Sprache bringe; nach vorhergegangener unpartheiischer Prüfung, entweder auf eine humane und gründliche Weise zu widerlegen, oder stillschweigend als richtig anzuerkennen und darnach ihre Grundgesetze zu verbessern.

Die meisten Bestimmungen und Statuten in den Grundgesetzen der benannten Anstalten sind übrigens so zweckmäßig und richtig, daß sie ohne Bedenken bei den in einigen Ländern beabsichtigten, neu zu errichtenden eignen Versicherungsanstalten beibehalten werden können. Was ich daher bei einigen Grundgesetzen zu erinnern finde, beschränkt sich nur auf zwei Punkte, und betrifft:

1) Die Gesetze und Vorschriften, nach welchen die Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
2) Die Gesetze und Vorschriften, nach welchen die von der Anstalt zu leistende Vergütung für vorgefallenen Hagelschaden ausgemittelt werden soll.

In Ansehung des ersten Punkts nenne ich die vorhandenen Gesetze noch mangelhaft. In Ansehung des zweiten Punkts, scheint mir die Instruction für die Taxatoren gar zweckwidrig. Diese Behauptungen muß ich nun wol beweisen. Zu dem Ende bitte ich zuvörderst die Leser, daß sie bei dem was nun folgt, immer den oben angegebenen Zweck

der Anstalt vor Augen behalten, welcher darin bestand:

„jedem Mitgliede auf den Fall des Verhagelns, „denjenigen Verlust an seiner Erndte zu ersetzen, welchen es davon in Gemäßheit seines „eignen in die Register der Anstalt eingezeichneten Körnerertrages, und des dafür bestimmten „Geldpreises erlitten hat."

Zweites Capitel.

Ueber die Aufnahme der Mitglieder in die Versicherungsanstalt.

Bei allen organischen Gesetzen, auf welchen die Einrichtung und Verwaltung irgend eines Instituts überhaupt, und einer Hagelschadenversicherungsanstalt insonderheit beruhet, läßt sich als unbezweifelt voraussetzen:

„daß sie dem Zwecke der Anstalt angemessen, „und eine sichere Erreichung desselben befördern „müssen."

Mangelhaft sind sie also, wenn sie durch ihre Bestimmungen die Erreichung des Zwecks erschweren, oder zu Unrichtigkeiten Veranlassung geben; zweckwi-

drig, wenn dadurch die Erreichung des Zwecks ganz und gar vereitelt wird.

So finde ich nun z. E. in der Köthenschen Versicherungsanstalt die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Mitglieder ihre Grundstücke und deren Ertrag und Geldwerth angeben und in die Register einzeichnen lassen, noch aus der Ursache mangelhaft:

„weil bei der Nichtangabe des Körnerer„trags, wofür der eingezeichnete Geld„preis die Entschädigung seyn soll, „es schwer hält, ja fast ganz unmöglich ist, den „oben angegebenen Zweck genau und richtig zu „erreichen.“

Es kann doch offenbar bei der Ausmittelung eines von der Anstalt zu vergütenden Schadens, der Entschädigungssatz nicht richtig gefunden werden, wenn in den Registern der Anstalt nur in solle ein Geldpreis notirt ist, aber nicht zugleich der Körnerertrag oder die Quantität der Waare mit deklarirt und eingezeichnet ist, für welchen der Geldpreis volle Entschädigung seyn soll. Wie soll man denn bei vorgefallenem Verluste an einer Quantität, welche nicht angegeben ist, den zu leistenden richtigen Entschädigungssatz ausfindig machen?

Man frage doch jeden Oekonomen, welcher seine Erndte zu einem bestimmten Geldpreise in irgend einer Anstalt gegen Hagelschaden hat versichern lassen:

„welchen Körnerertrag er denn im Sinne ge-
„habt habe, bei dem Geldpreise, zu welchen er
„den Totalwerth seiner Erndte angab, als er
„sich dafür den eingezeichneten Geldpreis versi-
„chern ließ?"

so wird er als ehrlicher Mann nicht anders antworten können, als:

„Ich habe eine Mittelerndte (Körnerer-
„trag) nach einem mehrjährigen Durchschnitte
„im Sinne gehabt, und darnach auch einen
„Geldpreis, der von einem mehrjährigen Durch-
„schnitte hergenommen ist, angenommen, de-
„klarirt, und einregistriren lassen."

Wenn nun aber der Fall eintritt, daß eine Ackerbreite, deren Erndte ohne Angabe des Körnerertrages bloß durch einen Geldpreis versichert ist, zum Theil verhagelt; so sind ja in dem Register der Anstalt keine Angaben (über die Quantität der versicherten Waare) eingezeichnet, nach welchen der zu vergütende Schaden im Verhältniß zu dem versicherten Capitale genau ausgemittelt werden könnte. Diese Mangelhaftigkeit und Unbestimmtheit der Grundgesetze, nach welchen die Mitglieder ihre Angaben über den Geldpreis ihrer Erndte, in die Register eintragen lassen, hat man gleich anfangs gefühlt. Aber man glaubte diese Unbestimmtheit der Gesetze, über die Beschaffenheit und Quantität der versicherten Waare dadurch zu heben, daß man bei der Abschätzung

eines vorgefallenen Hagelschadens, **den muthmaßlichen Körnerertrag im Jahre des Verhagelns**, demjenigen Körnerertrage substituirte, welchen das Mitglied bei der Bestimmung des Geldpreises für seine Waare nicht mit angegeben, und dadurch die Quantität der versicherten Waare unbestimmt gelassen hatte. Nach dieser irrigen Ansicht wird nun, wenn Hagelschaden vorgefallen ist, zur Ausmittelung der Vergütung, welche die Anstalt nach Verhältniß des versicherten Capitals zu leisten hat, folgende Methode vorgeschrieben:

„Wenn dieses Feld nicht verhagelt wäre, so „hätte es für dasmal einen 10fachen Ertrag „geben können. Jetzt sind aber nur noch 4 „Körner vorhanden. Also sind dem Mitgliede „6 Körner durch Hagelschaden verloren ge„gangen, welche ihm von der Anstalt vergütet „werden müssen." —

Das Exempel ist richtig gerechnet; die Angaben in den beiden Prämissen über die dermalige Beschaffenheit des Getreidebestandes, und über die Hoffnung einer davon zu gewinnenden Erndte, wenn das Unglück nicht erfolgt wäre, sind nicht übertrieben; aber der Schluß ist dennoch falsch. Denn man substituiret dabei in den Prämissen, zwei ungleich namige Größen für einander, die man für gleichnamig ansieht, und verwechselt sie mit einander, nemlich, **den muthmaßlichen Körnerertrag im Jahre**

des Verhagelns, und den im Buche der Anstalt eingezeichneten fixen Geldpreis, für eine Waare, deren Quantität man zu bestimmen vergessen hat. Man präsumirt etwas, was nicht wahr ist; nämlich: daß das Mitglied bei der Einzeichnung des versicherten Geldpreises für seine Erndte einen zehnfachen hohen Körnerertrag präsumirt habe, da es doch nur einen mittelmäßigen, höchstens achtfachen Körnerertrag im Sinne gehabt hat. Durch diese irrige Präsumtion bringt man 2 Körner zu viel oder ein lucrum cessans mit in die Entschädigungssumme. Ein solches lucrum cessans bei einer vielleicht möglichen reichen Erndte im Jahre des Verhagelns, ist aber nicht die bei dem versicherten Geldpreise präsumirte Quantität (Körnerertrag) der Waare, für welche das Mitglied Beiträge bezahlt, oder von der Anstalt das Versprechen einer Entschädigung auf den Fall des Verhagelns erhalten hätte. Die Anstalt ist bloß schuldig: das damnum emergens an der durch einen bestimmten Geldpreis versicherten Erndte zu vergüten. Wenn man bei der bisherigen Methode den Mitgliedern eine Waare für einen bestimmten Geldpreis versichert, ohne die Qualität, oder vielmehr Quantität der Waare zu bestimmen, für welche der versicherte Geldpreis ein Entschädigungsäquivalent seyn soll, so liegt die Schuld offenbar an der Mangelhaftigkeit und Unbestimmtheit der bisherigen Vorschriften, über die

Aufnahme der Mitglieder in die Versicherungsanstalt. Weil die Quantität der Waare (der Körnerertrag) in den Registern der Anstalt nicht bestimmt ist, für welchen der versicherte Geldpreis Aequivalent seyn soll; so wird man fast bei jedem vorkommenden Falle, wo der wahre Entschädigungssatz für einen zu vergütenden theilweisen Hagelschaden gefunden werden soll, eine Unrichtigkeit begehen, weil man einen muthmaßlichen Körnerertrag, welcher alljährlich anders ausfällt, zur Grundlage jener Ausmittelung macht. Und was für ein Feld zu Angaben ins Blaue hinein, wird nicht den Taxatoren eröffnet, wenn sie ihre subjective Muthmaßungen über die Möglichkeit einer für das Jahr reichen Erndte (wenn das Unglück nicht erfolgt wäre,) zur Grundlage eines Körnerertrages machen dürfen, von welchem die Anstalt dem Verhagelten eine Entschädigung zu leisten schuldig seyn soll? Solche willkührlich hohe Angaben der Taxatoren von ihren individuellen Muthmaßungen hergenommen, lassen sich durch keine Thatsachen widerlegen, und sind ein sehr gefährliches Princip, wenn darnach jedesmal der von der Anstalt zu leistende Entschädigungssatz für vorgefallenen Hagelschaden ausgemitrelt werden soll.

Es haben mir freilich sehr achtbare Oekonomen bei dieser meiner Forderung:

„daß bei der Einzeichnung des Geldpreises für „die Erndte auch ein Körnerertrag, oder die

„Quantität der Waare mit deklarirt und „eingezeichnet werden müßte, für welchen auf „den Fall des Verhagelns, der Geldpreis Ent- „schädigungsäquivalent seyn soll,“ der Einwurf gemacht:

„daß auf die Art Fälle eintreten könnten, wo „ein Mitglied nicht unbeträchtlichen Hagelscha- „den erlitte, und dennoch von der Anstalt gar „keine Entschädigung erhielte.“ —

Zum Beweise dieser Behauptung führt man folgendes Beispiel an:

„Ein Mitglied hat seine Erndte zu einem acht- „fachen Körnerertrage versichern lassen. Nun „trifft ihn Hagelschlag, in einem Jahre wo er „ohne dies Unglück einen zwölffachen Körnerer- „trag hätte erndten können. Bei der Abschätzung „des vorgefallenen Hagelschadens finden die Ta- „xatoren freilich, daß der Verlust in $1/3$ be- „steht. Aber die Direction sagt: Weil noch ein „achtfacher Körnerertrag vorhanden ist, für wel- „chen nur auf den Fall des Verhagelns eine „Entschädigung versprochen ist, so wird für das „plus der verhagelten 4 Körner keine Entschä- „digung geleistet;“ —

und das wäre doch, meint man, eine Härte, welche von aller Theilnahme an Anstalten abschrecken müßte, deren Grundgesetze solche Bestimmungen enthielten.

Ich muß diesen Einwurf, oder vielmehr das

angegebene Beispiel, wodurch er begründet werden soll, für richtig anerkennen. Aber ich räume nicht ein, daß die gesetzlichen Bestimmungen, auf welchen der gemeinnützliche Zweck der Anstalt beruhet, hart sind, oder eine Unbilligkeit gegen ein verhageltes Mitglied enthalten, wenn ihm gerade nur von derjenigen Quantität der Waare eine Entschädigung zuerkannt wird, welche ihm die Anstalt mit einem bestimmten Geldpreise versichert hat; und nicht für ein zufälliges plus an einer im Jahre des Verhagelns möglichen reichen Erndte, weil dieses plus das Mitglied nicht hat mit versichern lassen, auch dafür keine Beiträge entrichtet hat; und weil folglich auch die Anstalt dafür keine Verpflichtung einer Entschädigung übernommen hat. Wer über das Wesen und den Zweck einer Assecuranzgesellschaft von der Art, wovon hier die Rede ist, reiflich nachdenkt, der kommt bei fortgesetzten Nachdenken endlich zu der Ueberzeugung: daß er solche strenge gesetzliche Bestimmungen, sowohl über die Einzeichnung der Quantität der Waare, wie über die Entschädigung, welche auf den Fall des Verhagelns von der Anstalt zu leisten ist, für zweckmäßig und nothwendig anerkennen muß, um Unrichtigkeiten und Unredlichkeiten zu verhüten, wobei die Anstalt nicht gemeinnützlich bleiben, ja vielleicht gar nicht bestehen könnte. Demjenigen, welcher der Anstalt nur aus gewinnsüchtiger Spekulation beigetreten ist, mag es freilich unange-

nehm seyn, wenn er, auf den Fall des Verhagelns, nur an derjenigen Quantität der Waare eine Entschädigung erhält, welche von der Anstalt versichert worden ist, so daß er auf die Art ein lucrum cessans einbüßt. Aber wenn in diesem Puncte sorgfältige gesetzliche Cautelen das Uebel nicht zu verhüten suchen, so kommt bei jedem Hagelschaden ein lucrum cessans mit in den Vergütungssatz. Wenigstens wird dies häufig der Fall seyn bei einer Abschätzungsmethode nach dem Körnerertrage, welche in der Instruction für die Köthensche Anstalt den Taxatoren vorgeschrieben ist; weil bei der Einzeichnung der Waare noch kein maximum der Quantität oder des Körnerertrages mit angegeben ist. Bei solcher Methode spekulirt die Gewinnsucht, und findet, daß man seine Erndte nur zu einem geringen Geldpreise versichern muß, damit man jährlich nicht viel Beiträge zu bezahlen habe, aber doch auf den Fall des Verhagelns eine reichliche Vergütung erhalte, weil der mögliche höchste Körnerertrag im Jahre des Verhagelns einen verhältnißmäßig höheren Entschädigungssatz giebt, wie der gering versicherte Geldpreis. Dann würde aber aus einem Institute, dessen Tendenz Gemeinnützlichkeit seyn soll, eine Anstalt für Wucherer, welche bei der Calamität des Landes (dem Hagelschaden) nur ihren Privatvortheil vor Augen haben; und wer könnte wol für die Organisation solcher Anstalten die Genehmigung und

den Schutz der Landesregierungen erflehen? — Wenn man durch obiges Beispiel, nach welchem der Verhagelte für ein lucrum cessans an seiner dermaligen Erndte von der Anstalt keine Entschädigung erhält, die gesetzlichen Bestimmungen des Instituts tadeln will; so muß man erst den entgegengesetzten Fall erwogen haben, wo der Tadel wegen jenes Punkts verschwindet. Es konnte ja das Jahr des Verhagelns eine Mißerndte betreffen. Wenn hier nun der dermalige Getreidebestand (vor dem Verhageln) das Verhältniß ergeben soll, nach welchem die Entschädigung an dem versicherten Geldpreise bestimmt wird, so würde der Verhagelte zu wenig erhalten, und offenbar ihm unrecht gethan werden, weil man ihm nicht hält, was man ihm versprochen hat; und nicht im Verhältnisse zu dem versicherten Geldwerthe für seine Erndte den Schaden vergütet, obgleich nach diesem Verhältnisse die jährlichen Beiträge bezahlt sind. Hier würde sodann eher, wie bei dem ersten Falle, ein Verfahren von Seiten der Anstalt eintreten, wodurch das Publikum, von der Theilnahme an dem Institute, abgeschreckt werden würde.

Die Entschädigung kann nur geleistet werden: im *Verhältniß zu dem Geldpreise, zu welchem der Werth der Erndte versichert ist.* Dies ist unwandelbarer Zweck der Anstalt. Gerade dasjenige (nicht mehr, nicht weniger) will

und soll die Anstalt vergüten, was an der Quantität der versicherten Waare verloren gegangen ist. Niemand darf daher auf den Fall des Verhagelns verlangen, daß die Anstalt für ein verhageltes lucrum cessans ihn auch entschädigen solle. Warum hat er die Quantität seiner Erndte nicht höher zu dem maximo, welches die Gesetze der Anstalt erlauben, durch einen höheren Geldpreis (und Körnerertrag) bestimmt, und sich versichern lassen? Hat er nur einen geringen Versicherungspreis angenommen, um weniger Beiträge zu bezahlen, in der Hoffnung, daß auf den Fall des Verhagelns, das Verhältniß zu seiner reichen Erndte dennoch einen hohen Entschädigungssatz ergeben würde; so hat er doloso gehandelt. — Wer wird nun wol gesetzliche Bestimmungen hart und unbillig nennen, wodurch ein solcher Betrug verhütet werden soll? Dagegen aber kann jedes Mitglied mit Recht das damnum emergens an demjenigen verlangen, was durch einen Geldpreis versichert ist, und wofür jährlich Beiträge bezahlt sind. Also kann auch nicht der Körnerertrag von einer im Jahre des Verhagelns möglichen Mißerndte die Grundlage werden, wornach der Entschädigungssatz ausgemittelt wird. Die mögliche Erndte im Jahre des Verhagelns ist in beiden Fällen, sie hätte gut oder schlecht ausfallen können, nicht mehr und nicht weniger werth, wie der Geldpreis, zu welchen sie versichert ist. Wenn eine Waa-

renassecuranz=Compagnie ein Schiff mit 1000 Centner Zucker gegen verabredete Unglücksfälle versichert hat, und das Schiff hätte, als es verunglückte, einige 100 Centner Zucker mehr geladen; so wird die Compagnie deshalb nie mehr zu vergüten brauchen, wie den versicherten Geldpreis für 1000 Centner. Bei einer Erndte, welche ich nur zu einem achtfachen Ertrage habe versichern lassen, können also auch die 4 Körner plus, wenn im Jahre des Verhagelns die Erndte einen zwölffachen Ertrag gegeben haben könnte, nicht mit in den Entschädigungssatz gezogen werden.

Man wendet zwar gegen diese Ansicht ein: In den bisher üblichen Versicherungsanstalten ist nun einmal nur ein Geldpreis in solle für die Erndte eingezeichnet, aber kein Körnerertrag benannt, für welchen auf den Fall des Verhagelns der Geldpreis volles Entschädigungsäquivalent seyn soll. Also muß auch der Körnerertrag einer dermalen möglichen Erndte bei der Ausmittelung eines zu vergütenden Hagelschadens nicht berücksichtiget werden. Die Erndte mögte im Jahre des Verhagelns einen hohen oder geringen Körnerertrag gegeben haben, ihr Werth ist doch für die Anstalt in beiden Fällen gleich, und schon durch einen Normal=Geldpreis bestimmt. Bei der Abschätzung des vorgefallenen Hagelschadens muß also nur das Verhältniß des verhagelten zu dem gutgebliebenen Getreidebestande

berücksichtiget werden. Der Einwurf ist gegründet, so lange nemlich bei der Einzeichnung des versicherten Geldpreises für die Erndte nicht zugleich der Körnerertrag als die Quantität der versicherten Waare mit angegeben ist; und es bleibt so lange dies nicht der Fall ist, keine andere zu empfehlende Methode zur Abschätzung des zu vergütenden Schadens übrig, wie die des sogenannten quantitativen Verhältnisses. Die Freunde dieser Methode können und müssen also unter den Umständen, unter welchen anjetzt der Werth und die Quantität der Erndte als einer Waare bloß durch einen Geldpreis versichert wird, die Abschätzung nach quantitativen Verhältnissen, für das beste Verfahren ansehen. Auch ich habe lange Zeit diese Grundsätze für die einzig richtigen angesehen, bis ich zu der Ueberzeugung kam:

„Wenn bei der Einzeichnung des Geldprei-
„ses für die Erndte schon bestimmt mit die
„Quantität der versicherten Waare,
„oder der Körnerertrag der Erndte an-
„gegeben würde, für welche der Normal-
„Geldpreis Entschädigungsäquivalent seyn soll,
„so würde dies eine dritte bisher noch nicht
„übliche Abschätzungsmethode zur Folge haben,
„welche immer im richtigen Verhältnisse zu der
„versicherten Geldsumme bliebe.

Entgangen war es mir freilich früher schon nicht,

daß bei den jetzigen Umständen, wo bei dem versicherten Geldpreise für die Erndte, die Quantität der Waare, für welche man auf den Fall des Verhagelns eine Entschädigung verspricht, noch nicht angegeben ist, zwar das Abschätzungsverfahren nach quantitativen Verhältnissen, das beste sey. Aber daß dabei doch noch eine Täuschung zum Grunde liege, wollte mir nicht gleich klar werden. Und doch ist es so! Man nehme einmal die beiden Extreme einer sehr guten oder schlechten Erndte an, an welcher Hagelschaden vorfällt, und bestimme darnach in unbenannten Brüchen den Schaden, welchen die Anstalt vergüten soll. Wird nicht das quantitative Verhältniß bei einer reichen möglichen Erndte durch einen anderen Bruch ausgedrückt werden müssen, wie bei einer schlechten Erndte? und sind denn nun beide Verhältnisse in unbenannten Brüchen ausgedrückt, völlig einerlei in Rücksicht auf den Geldpreis, durch welchen der Werth der Erndte, sie mag gut oder schlecht seyn, bereits feststeht? — Wer dies bejahen wollte, der würde die ersten Regeln der Mathematik verläugnen, nach welchen nur Gleiches zu Gleichem gezählt werden kann, und ungleichnamige Größen nicht mit einander verwechselt oder für einander substituirt werden dürfen. Wo ein Normal-Geldpreis als Entschädigungssatz angenommen ist, da darf eigentlich die alle Jahr im Ertrage anders ausfallende Erndte nicht die Grundlage seyn, wornach

man das Verhältniß des Verlustes ausmitteln will, welchen die Anstalt an dem versicherten Geldpreise zu leisten schuldig ist.

Gegen diese meine Forderung, daß bei der Einzeichnung des Geldpreises für die Erndte, auch (der Körnerertrag) die Quantität der Waare angegeben werden müßte, für welchen der Geldpreis Entschädigungsäquivalent seyn soll, hat man nun noch eine Einwendung gemacht, welche folgendermaßen lautet:

„Wenn ein Körnerertrag als Quantität der „Waare, für welche der versicherte Geldpreis „Entschädigungsäquivalent seyn soll, in das „Buch der Anstalt mit eingezeichnet werden soll, „so wäre das eine ideale Erndte. Bei „Gesetzen über die Einrichtung einer Hagelscha„denversicherungsanstalt muß man aber von kei„nen Idealen ausgehen, sondern bei der Wirk„lichkeit bleiben; und diese Wirklichkeit besteht „in der Beschaffenheit des Getreidebestandes im „Jahre des Verhagelns, und nach dieser Be„schaffenheit muß also auch der Entschädigungs„satz ausgemittelt werden."

Sollte inzwischen bei dieser Einwendung das Wörtlein ideal, nicht einen Mißverstand veranlassen? Von Idealen, (leeren Einbildungen) welche auf die Verhältnisse des practischen Lebens nicht angewandt werden können, darf allerdings bei der Entwerfung der Gesetze, nach welchen eine Hagelschadenversiche-

rungsanstalt zweckmäßig errichtet werden soll, nicht die Rede seyn. Aber was man hier unter dem Ausdrucke: ideale Erndte, voraussetzen will, würde ja auf einem Irthume beruhen. Ist denn der Körnerertrag, welcher für eine zu einem Geldpreise versicherte Erndte mit eingezeichnet werden soll, eine leere Einbildung oder Chimäre, so daß eine solche Erndte, in Praxi, gar nicht vorkäme? Allenfalls könnte man diejenige Erndte, welche die Taxatoren in Gemäßheit der Instruction in den Statuten der Köthenschen Anstalt ausmitteln sollen, eine ideale Erndte nennen; weil sie angeben sollen, wie viel von einem Ackerfelde geerndtet werden konnte, wenn es nicht verhagelt wäre? Denn hier ist bloß von Möglichkeiten und Präsumtionen die Rede; aber nicht bei solcher Erndte, wie ich sie verlange. Wollte man auch mit dem Worte: ideale Erndte, so viel sagen, wie präsumtive Erndte, so paßt dies wieder nicht auf dasjenige was ich verlange. Es ist bei meinem Vorschlage weder von einer idealen noch präsumtiven Erndte die Rede; sondern von einer Normal-Erndte. Ist nemlich bei einer Versicherungsanstalt der Geldpreis normal oder feststehend, welcher für eine Waare auf den Fall des Verlusts, Entschädigungsäquivalent seyn soll; so muß auch die Quantität der Waare deklarirt werden, normal seyn, und feststehen, für welche der Normal-Geldpreis als Entschädigungsäquivalent ein-

gezeichnet ist; sonst kann ich das Verhältniß nicht richtig bestimmen, nach welchem der theilweise Verlust an der versicherten Waare vergütet werden muß. Wer zur Ausmittelung des theilweisen Verlusts, welcher vergütet werden soll, das Verhältniß des Getreidebestandes im Jahre des Verhagelns annimmt, und nicht eine Normal-Erndte, (welche leider nicht angenommen werden kann, weil bisher bei dem versicherten Geldpreise kein Körnerertrag deklarirt ist,) der verstößt gegen die ersten Regeln der Mathematik, nach welchen ungleichnamige Größen nicht mit einander verwechselt oder für einander substituirt werden dürfen. Das thut aber derjenige, welcher die jährlich anders im Ertrage ausfallende würkliche Erndte, mit der Normal- (nicht Ideal-) Erndte verwechselt, und erstere zur Grundlage annimmt, nach welcher seiner Präsumtion zu Folge, der richtige von der Anstalt zu leistende Entschädigungssatz ausgemittelt werden soll.

Es ist durchaus falsch, wenn man behauptet: Weil in der Einsaat ein Glied der Kette angegeben ist, so muß der mögliche Körnerertrag im Jahre des Verhagelns, (welchen die Taxatoren muthmaßen) die Zahl der Glieder enthalten, aus welchen die Kette bestehen soll. Nein! die Zahl der Glieder ist in dem versicherten Geldpreise enthalten; und es ist wahrlich recht schlimm, daß diese Gliederzahl

bei dem Geldpreise nicht benannt ist, und nun dafür ein alle Jahr anders ausfallender Körnerertrag der Erndte, sogar ein bloß nach unsichern Muthmaßungen vielleicht möglicher Körnerertrag substituiret wird. Wenn mir für eine Kette oder Linie ein Glied oder der Anfangspunkt einer Linie gegeben ist, und nicht der Endpunkt, so kann ich nicht wissen, aus wie vielen Gliedern die Kette bestehen soll. Gesetzt, der Totalbetrag der Erndte sey eine Linie oder Kette, deren Anfangspunkt oder erstes Glied mir durch die Einsaat gegeben wäre, so kann ich, die von einem Anderen gedachte Länge der Linie, (deren Endpunkt) oder die Gliederzahl der Kette, nicht willkührlich durch eine von mir angenommene Voraussetzung (die jährl. variirende Erndte) bestimmen. Das Mitglied selbst nur kann so etwas bestimmen, und hätte dies thun müssen, als es die von ihm vorausgesetzte Länge der Linie, die Gliederzahl der Kette, oder den Körnerertrag der Erndte durch einen fixen Geldpreis versichern ließ. Daß dies nicht geschehen ist, darin steckt gerade die Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit, welche ich bei den bisherigen Vorschriften über die Eintragung der zu versichernden Waare, in die Bücher der Anstalt, als einen Fehler rüge. Denn will ich nun oder ein Taxator bei vorgefallenen Hagelschaden, den im Jahre des Verhagelns möglichen Körnerertrag der Erndte, als den Endpunkt der Linie ansehen, welche in dem

versicherten Geldpreise enthalten ist; so verwechsele ich zwei verschiedene Waaren mit einander, die Einsaat und den Geldpreis für das Ganze, welche ich nicht willkührlich nach meiner Voraussetzung für einander substituiren darf, weil mir durch die Eintragung in das Buch der Versicherungsanstalt keine Regel bestimmt ist, in welchem Verhältnisse Einsaat und Körnerertrag der Erndte und der dafür fixirte Geldpreis zu einander stehen sollen. Soll die eine Waare (der Geldpreis) für die andere Waare (den Körnerertrag) ein Aequivalent seyn, so müßte schon durch die Gesetze über die Angabe und Einzeichnung der Waare in die Versicherungsanstalt bestimmt vorgeschrieben seyn: daß entweder, a) bei der Einsaat der Geldpreis, oder b) bei dem Versicherungscapitale die Zahl des Körnerertrags von der Einsaat mit angegeben würde. Dann könnte man bei einem vorgefallenen Verluste bestimmt angeben, wie viel Glieder wirklich abhanden gekommen wären, weil man die Zahl der Glieder weiß, aus welchen die ganze Kette bestehen soll. Wenn also die Mitglieder bei der Aufnahme in die Versicherungsanstalt, mit dem Geldpreise, zu welchem sie ihre Erndte gegen Hagelschaden assecuriren lassen, zugleich angeben müßten: Wie viel Mal die Einsaat in dem versicherten Geldpreise enthalten seyn solle, (und genaue Angaben über die Quantität einer zu versichernden Waare sind

doch wol unerläßliche Bedingungen bei Assekuranzanstalten?) so wäre man bei einem vorgefallenen Hagelschaden bald im Klaren, über den von der Anstalt zu leistenden wahren Entschädigungssatz.

Wie weit entfernt man sich aber anjetzt von diesem einzig richtigen Grundsatze, wenn man die nach der individuellen Ansicht der Taxatoren vorausgesetzten Möglichkeiten über eine Erndte, welche in dem Jahre erfolgen konnte, wenn kein Hagelschlag erfolgt wäre, zur Grundlage macht, über die Quantität einer Waare, welche in dem versicherten Geldpreise enthalten seyn soll? Dadurch wird ja die Linie bald länger bald kürzer; die Gliederzahl der Kette wird in dem einen Jahre vielleicht geringer, in den meisten Jahren aber ungleich größer von den Taxatoren angegeben werden, als derjenige Körnerertrag ist, welchen das der Versicherungsanstalt beitretende Mitglied bei der Bestimmung eines Geldpreises für seine Erndte stillschweigend vorausgesetzt hat. Denn so viel ist doch wol klar, daß jedes Mitglied irgend einen Körnerertrag vorausgesetzt haben muß, für welchen der eingezeichnete Geldpreis ein volles Entschädigungsäquivalent seyn sollte. Von diesem stillschweigend von dem Mitgliede präsumirten Körnerertrage, bei der Einzeichnung des dafür eingezeichneten Geldpreises, weicht aber der wirkliche Körnerertrag der Erndte in dem einen Jahre mehr, in dem anderen weniger ab. Substituiret man da=

her zur Ausmittelung des richtigen Vergütungssatzes für vorgefallenen Hagelschagen denjenigen Körnerertrag, welchen für das Jahr die Erndte gegeben haben könnte, wenn sie nicht verhagelt wäre; für denjenigen Körnerertrag, welcher in dem versicherten Geldpreise enthalten, aber leider von dem Mitgliede bei der Bestimmung des Geldpreises für seine Erndte (als Quantität der Waare) nicht mit angegeben ist: so verwechselt man, wie schon gesagt, ungleichnamige Größen mit einander, und bringt auf die Art mehrentheils ein lucrum cessans (einen Körnerertrag, über den stillschweigend von dem Mitgliede präsumirten Körnerertrag) mit in die Entschädigungssumme. Bei solchem Verfahren, welches in der Mangelhaftigkeit der bisherigen Gesetze über die Aufnahme der Mitglieder und über die Einzeichnung der Waare, welche sie in der Anstalt zu einem bestimmten Geldpreise versichern lassen, seinen Grund hat, darf man sich nicht wundern, wenn die jährlichen Beiträge, welche von den Mitgliedern des Vereins eingefordert werden, sich immer wider alle Erwartung hoch belaufen.

Mit einer Hagelschadenversicherungsanstalt, wie der Anhalt-Köthenschen und Halberstädtischen, hat es dieselbe Bewandtniß, wie mit den allgemeinen Brandversicherungsanstalten im Lande. Wenn mein Haus abbrennt, so erhalte ich von der Anstalt denjenigen Geldpreis zur Entschädigung, wozu mein

Haus versichert war. Es darf dabei gar nicht berücksichtiget werden, ob mein Haus zu der Zeit als es abbrannte, schon schlecht und baufällig, vielleicht kaum noch die Hälfte des versicherten Geldpreises werth war, oder ob es zu der Zeit als es abbrannte, wegen der mit demselben kurz vorher vorgenommenen Reparaturen, beträchtlich mehr werth war, wie der dafür versicherte Geldpreis beträgt. Eben so muß auch bei einer Hagelschadenversicherungsanstalt, auf den Fall des Verhagelns für die Erndte gerade nur derjenige Geldpreis vergütet werden, zu welchem sie in der Anstalt versichert steht. Von einer Erndte im Körnerertrag, welche für das Jahr gewonnen werden konnte, wenn das Unglück nicht erfolgt wäre, oder von einem Geldwerthe für die verhagelte Erndte nach dermaligen currenten Getreidepreisen, darf durchaus nicht die Rede seyn, bei derjenigen Vergütung, welche die Anstalt für Hagelschaden zu leisten hat. Bloß der versicherte Geldpreis ist die Grundlage, nach welcher der Entschädigungssatz ausgerechnet werden muß. Und damit dies geschehen könne, ist es nothwendig, daß schon bei dem versicherten Geldpreise bestimmt die Quantität (der Körnerertrag) der Waare mit angegeben werde, für welche das Geld auf den Fall des Verhagelns, ein Entschädigungsäquivalent seyn soll. —

Man beurtheile nun noch nach diesen hier gemachten Bemerkungen die Instruction, welche in

den Grundgesetzen der Köthenschen Anstalt den Taxatoren zur Ausmittelung des Entschädigungssatzes für einen vorgefallenen Hagelschlag vorgeschrieben ist. Da stehen folgende auffallende Worte:

„Sie (die Taxatoren) sollen ohne den von dem „Mitgliede bei der Versicherung des Geldprei„ses für seine Erndte (stillschweigend) angenom„menen Körnerertrag sich zur Richtschnur die„nen zu lassen, abschätzen, wie viel nach „den vorhandenen Umständen an Kör„nern hätte gewonnen werden kön„nen, wenn das Unglück nicht erfolgt „wäre?" —

Stimmt denn wol eine solche Instruction mit dem Zwecke der Anstalt überein, nach welchem dem Mitgliede wegen erlittenen Hagelschadens nur eine Vergütung gerade an demjenigen Körnerertrage zugesichert ist, welcher in den Registern der Anstalt zu einem bestimmten Geldpreise versichert steht? Ist nicht vielmehr eine solche Instruction offenbar zweckwidrig? und müßte es nicht vielmehr in solcher Instruction heißen:

„Da von diesem anjetzt verhagelten Felde, die „Erndte bereits zu einem bestimmten Geldpreise „versichert ist, so dürft ihr (Taxatoren) gar „keine Muthmaßungen annehmen, wie viel an „Körnern für dasmal hätte geerndtet werden „können, wenn das Unglück nicht erfolgt wäre;

„(also nicht die Beschaffenheit des Feldes vor „dem Verhageln berücksichtigen,) sondern ihr „müßt aus der jetzigen Beschaffenheit des nun „verhagelten Feldes angeben, wie viel (Körner„ertrag) von dem verhagelten Felde noch geerndtet werden kann, damit wir sehen was an „dem versicherten Geldpreise (und Körnerertrage) „fehle, und von der Anstalt dem verhagelten „Mitgliede vergütet werden müsse."

Da die Mangelhaftigkeit der Gesetze, nach welchen bisher die Angaben der Mitglieder über den Ertrag der Aecker und den Geldpreis für die Erndte in die Register der Versicherungsanstalt eingetragen werden, ohne dabei die Quantität der Waare zu bestimmen, für welche die Versicherung gegen Verlust übernommen wird, oder ohne dabei zu erklären, wie hoch der Körnerertrag sey, für welchen auf den Fall des Verhagelns die versicherte Geldsumme ein Entschädigungsäquivalent seyn solle; so hat die Anhalt-Köthensche Direction zur Abhülfe dieser Unbestimmtheiten, in den Gesetzen über die Aufnahme der Mitglieder u. s. w. noch ein anderes, nämlich folgendes Auskunftmittel erwählet:

„Die Direction bestimmt durch das Anhalt„Köthensche Regierungsblatt im Januar einen „Geldpreis, welcher zur Grundlage dienen soll, „für das Verhältniß, nach welchen der zu ver-

„gütende Schaden an dem durch die Anstalt „versicherten Geldpreise ausgemittelt wird."
So hat man denn bei dem möglichen Körnerertrage, welchen die Taxatoren für das Jahr von der Erndte muthmaßen, wenn das Unglück nicht erfolgt wäre, einen Getreidepreis erhalten, und darnach berechnet man nun den zu vergütenden Schaden an demjenigen Geldpreise für die Erndte, welchen die Anstalt auf den Fall des Verhagelns zu vergüten versprochen hat. Aber ein solcher von der Direction alle Jahr bekannt gemachter Getreidepreis muß sich ja nach dem Preiscourante des laufenden Jahres richten. Er ist also nicht derjenige Preis, welchen das Mitglied bei Bestimmung des Geldwerths für den präsumirten Körnerertrag seiner Erndte im Sinne gehabt hat. Also bleiben die Gesetze über die Aufnahme der Mitglieder und über die Einzeichnung der Waare, für welche die Anstalt eine Vergütung gegen Hagelschaden zusichert, ohngeachtet solcher Aushülfe, immer unbestimmt und mangelhaft, und müssen unrichtige Angaben über den wahren Entschädigungssatz, welchen die Anstalt auf den Fall des Verhagelns zu vergüten hat, veranlassen.

In der Mecklenburgischen und späterhin in der Halberstädtischen Versicherungsanstalt, ist freilich eine bessere Abschätzungsmethode angenommen worden. Die Taxatoren müssen nämlich das verhagelte Feld

genau untersuchen, und alsdann nach ihrer Ueberzeugung über den Getreidebestand vor und nach dem Verhageln den geschehenen Schaden in unbenannten Brüchen z. E. $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$ u. s. w. angeben. Diese Brüche erhalten sodann ihren Nennwerth nach dem Verhältnisse, in welchem sie zu dem versicherten Geldpreise für die Erndte stehen. Man pflegt dies Abschätzungsverfahren: die Methode des quantitativen Verhältnisses zu nennen, wenn man die Methode, welche durch die Instruction in der Köthenschen Anstalt den Taxatoren vorgeschrieben ist, die des möglichen Körnerertrages (vor dem Verhageln) nennen könnte. Und die von mir vorgeschlagene dritte Abschätzungsmethode würde man sodann durch die Benennung des Effectivbestandes (nach dem Verhageln) bezeichnen können. Es ist, wie bereits schon früher erwähnt worden ist, gar nicht zu läugnen, daß die Methode des quantitativen Verhältnisses, wo man aus der Beschaffenheit des Bestandes eines Getreidefeldes vor und nach dem Verhageln eine Differenz auffindet, welche in Brüchen ausgedrückt den Schaden angeben soll, welcher an einer dermaligen Erndte geschehen ist und vergütet werden muß, sehr viel für sich hat, und nie sich so sehr von dem wahren Entschädigungssatze entfernen kann, als wie dies bei der Abschätzungsmethode des möglichen Körnerertrages (vor dem Verhageln) der Fall seyn kann. Denn

immer muß sich doch das Verhältniß der unbenannten Brüche, durch welche der Hagelschaden an einer dermaligen Erndte ausgedrückt wird, wieder dem Geldpreise nähern, zu welchem die Erndte versichert ist, indem durch diesen Preis als dem Nenner des Bruchs, die Zähler desselben erst ihren bestimmten Werth erhalten. Auch ist bereits angemerkt worden: daß diese Abschätzungsmethode nach quantitativen Verhältnissen die beste und den wenigsten Irrthümern unterworfene Methode bleibt, so lange in den Versicherungsanstalten neben dem Geldpreise für die Waare nicht zugleich die Quantität der Waare angegeben ist, für welche der Geldpreis Entschädigungsäquivalent seyn soll. Aber strenge genommen, beruhet doch auch diese Abschätzungsmethode, wie bereits oben bemerkt worden, noch auf einer irrigen Voraussetzung. Denn bei der auf solche Weise durch Vergleichung des Getreidebestandes vor und nach dem Verhageln gefundene und in unbenannten Brüchen ausgedrückte Differenz, werden: der versicherte Geldpreis und die dermalige Erndte im Jahre des Verhagelns, für gleichnamige Größen angesehen oder mit einander verwechselt und für einander substituiret.

Im dritten Capitel in der Anmerkung zum siebenten Paragraph würde ich auf dieses, wegen solcher Verwechselung noch nicht ganz sichere und

richtige Abschätzungsverfahren nach quantitativen Verhältnissen noch einmal zurückkommen.

Außerdem halte ich nun noch darum die Gesetze über die Aufnahme der Mitglieder in die Versicherungsanstalt für nicht ganz zweckmäßig, weil darin den Mitgliedern gestattet ist, den Geldpreis für den Getreideertrag ihrer Aecker nach Belieben hoch oder niedrig ansetzen und versichern zu lassen, so daß zwei Ackerbesitzer die Erndte von einer Ackerbreite, welche an Morgenzahl, Güte des Bodens und Bestellungsart völlig gleich ist, dennoch zu sehr verschiedenen Geldpreisen annehmen und versichern lassen können.

Nach meiner Ansicht muß ein Normal-Geldpreis für den Werth eines Ertragskorns feststehen. Nur durch den von der Güte des Bodens und der darauf verwandten Cultur abhangenden und zu erwartenden höheren oder geringeren Ertrag der Einsaat, kann und darf ein höherer oder geringerer Geldpreis als Entschädigungswerth für die Total-Erndte angenommen werden; aber der Geldpreis für ein Korn, oder für die Einsaat muß durchgehends für jede Getreideart, welche in der Anstalt gegen Hagelschaden versichert wird, derselbe seyn, damit allen gewinnsüchtigen Speculationen vorgebeugt werde.

Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen über die nach meiner Ansicht noch vorhandene Mangel-

haftigkeit der Grundgesetze in Ansehung der Aufnahme der Mitglieder in die Versicherungsanstalt, und in Ansehung der Methode, wornach der Schaden ausgemittelt werden soll, welchen die Anstalt rechtlich vergüten muß, komme ich nun zu den Vorschlägen, durch welche nach meiner Meinung, den von mir gerügten Unbestimmtheiten abgeholfen werden könnte; und will zu dem Ende hiermit noch einige genauere Regeln und Cautelen angeben, welche bei der Aufnahme der Mitglieder in die Versicherungsanstalt, und bei der Bestimmung des Geldpreises für die Quantität oder den Ertrag der Erndte zu beobachten seyn mögten.

§. 1.

Es werden bei der Anstalt zwei besondere Hauptbücher gehalten, welche man durch A und B unterscheidet; und in so ferne sie in der Folge aus mehreren Bänden bestehen sollten, in den Fortsetzungen durch A a b und durch B a b u. s. w. bezeichnen kann.

§. 2.

In das erste Buch wird die von dem Mitgliede genau specificirte Morgenzahl derjenigen Aecker, nach ihrer eigenthümlichen Benennung und besonderen Lage auf der Feldmark eingezeichnet, von welchen das Mitglied den Ertrag der Erndte auf den Fall des Verhagelns, von der Anstalt versichern läßt. Das Buch könnte nach folgendem Formulare eingerichtet werden:

Schema A.

Fol. Eingetragen, den ten u. s. w.

Specification derjenigen Aecker, nach Morgenzahl u. Benennung auf der Feldmark N., welche der N. zu N. von seinen zu dem Gute N. sub Nro. N. der Brandversicherungsanstalt gehörenden Aeckern, in die Hagelschadenversicherungsanstalt zu N. hat aufnehmen lassen.

Fortlaufende Nummer mit Hinweisung auf die Seitenzahl, wo im Hauptbuche B. der Ertrag der Erndte angegeben ist.	Benennung des Feldes und der Wanne (nach den Vermessungsregistern) worin die Aecker liegen.	Morgenzahl der einzelnen Wannen.	Morgenzahl überhaupt.
15. vid. Fol. 112. im Hauptbuche B. a.	1) Im Bruchfelde.		
	a) Wanne 2.	15	
	b) — 4.	9	36
	c) — 9.	12	
	2) Im Westerfelde.		
	a) Wanne 3.	10	
	b) — 4.	9	30
	c) — 7.	6	
	d) — 8.	5	
	3) Im Ackerfelde.		
	a) Wanne 1.	11	
	b) — 6.	12	34
	c) — 7.	11	
	Summa	—	100 Morgen.

Anmerkung.

Nach dem in diesem Schema vorgeschriebenen Formulare, würde das Mitglied, welches die Aufnahme in die Versicherungsanstalt sucht, die Specification seiner Aecker eben so gut anmelden können, wie sie in das Buch A der Anstalt eingetragen werden.

Wenn unter der specificirten Morgenzahl, Aecker seyn sollten, die als solche in den Flurbüchern und Vermessungsregistern nicht aufgeführt wären, sondern als Holzung, Wiesen oder Waideanger angegeben sind: so muß dies bei den betreffenden Aeckern besonders angemerkt werden.

§. 3.

In das zweite Buch B wird von dem Mitgliede der einjährige Ertrag von der Aussaat, oder der Ertrag in Körnern bei jeder Fruchtart angegeben, mit welcher die im Buche A specificirten Aecker bestellet werden, damit man weiß für wie viel Körner der eingezeichnete Geldpreis auf den Fall des Verhagelns der volle Entschädigungssatz seyn soll. Dieses Buch könnte nun nach folgendem Formulare oder Schema eingerichtet werden:

Fol. Eingetragen, den ten u. s. w.

Der N. zu N. hat die zu seinem Gute N. sub Nro. N. der Brandversicherungsanstalt gehörenden 100 Morgen Acker, in Ansehung der Bestellungsart, und der davon zu hoffenden Erndte folgendermaßen versichern lassen.

Fortlaufende Nummer mit Hinweisung auf die Seitenzahl im Buche A, wo die Morgenzahl specificirt ist.	Bestellungsart der im Schema A benannten 100 Morgen.	Einsaat à Morgen.	Ertrag der Einsaat pro Morgen	Geldpreis der Einsaat.		Geldpreis des Körnerertrags pro Morgen.		Summa des Geldpreises für jede Fruchtart.	
		Himpt.		Thlr.	Ggr	Thlr.	Ggr	Thlr.	Ggr
15. vid. Fol. 112. im Hauptbuche A. a.	1) Mit Waizen, 15 Morgen.	2	6	3	—	18	—	270	—
	2) Mit Rocken, 17 Morg.	2	6	2	12	15	—	255	—
	3) Mit Gersten, 16 Morgen.	2	8	1	12	12	—	192	—
	4) Mit Hafer, 16 Morg.	2	9	1	—	9	—	144	--
	5) Mit Erbsen, Bohnen, Wicken, 12 Morgen.	2	5	2	12	12	—	144	—
	6) Mit Klee, Kohl, Kartoffeln, 12 M.	—	—	—	—	—	—	—	—
	7) Mit reiner Braache, 12 Morgen.	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa							1005	

Anmerkung.

Dies Schema, welches in das Buch eingetragen wird, kann in eben der Form von dem Mitgliede eingereicht werden, welches die Aufnahme in die Versicherungsanstalt begehret. Sollten die Aecker noch mit anderen dem Verhageln ausgesetzten Fruchtarten, wie in diesem Schema angegeben sind, z. E. mit Oelsaamen, Buchwaizen, Taback bestellt werden: so leidet darnach das Schema eine Abänderung. Auch kann der in dem Schema angegebene Körnerertrag nach der Güte und Bearbeitung des Bodens wol etwas höher oder auch geringer angenommen werden, wornach sich sodann die versicherte Geldsumme richten müßte. Der Geldpreis aber für ein Korn der Einsaat von jeder Fruchtart, darf von keinem Mitgliede höher oder geringer angenommen werden, wie er von der Anstalt als Normalpreis ist festgesetzt worden. Für den Strohverlust ist keine besondere Columne angenommen, weil in Ansehung desselben der Geldpreis für jedes Ertragskorn die Entschädigung mit enthalten muß; daher der in dem Schema angenommene Geldpreis nur als erläuterndes Beispiel, nicht als Norm anzusehen ist.

§. 4.

Jedes Mitglied nun, welches verlangt in die

Versicherungsanstalt aufgenommen zu werden, als wozu jeder Ackerbesitzer im Lande ein Recht hat, muß genau nach dem vorgeschriebenen Formulare in dem Schema A seine Aecker nach der gebräuchlichen Benennung der Feldmark überhaupt, und der Namen der Wannen und Breiten insonderheit, worin die Ackerstücke befindlich sind, mit genauer Anzeige der Morgenzahl angeben, und die genaue Angabe dieser in der Art specificirten Aecker muß gerichtlich etwa mit folgenden Worten beglaubiget werden:

„daß vorstehende Angabe des N. über die bei „seinem Gute zu N. befindlichen Aecker, nach „den Vermessungsregistern der Feldmark N. seine „Richtigkeit habe, wird hiermit von Gerichtswe„gen bescheiniget u. s. w."

§. 5.

Dieses in vorgeschriebener Form ausgefüllte und gerichtlich beglaubigte Schema A. sendet nun das der Anstalt beitretende Mitglied in duplo an die Direction oder Verwaltung der Versicherungsanstalt ein. Das eine Exemplar wird, nachdem die Abschrift davon in das Hauptbuch A., eingetragen ist, in der Registratur der Anstalt aufbewahret, um allenfalls zum Beweise dienen zu können, wenn vielleicht ein Mitglied hinterher die in das Hauptbuch eingetragene Specification der Aecker abläugnen sollte. Das andere Exemplar wird dem Mitgliede mit Bemer-

kung der Seitenzahl, (wozu die erste Columne dient) wo seine Designation in das Hauptbuch A. eingetragen ist, demnächst mit Uebersendung des Receptionsscheins zurückgestellt, etwa mit folgender Unterschrift:

„Aufgenommen in die Hagelschadenversicherungs„anstalt zu N. und in deren Hauptbuch A. Fol. „eingetragen, den ten 18

§. 6.

Eben so wird in Ansehung des von dem Mitgliede in vorgeschriebener Form ausgefüllten Schema's B. verfahren, worin die Fruchtarten nebst deren Ertrage und dem Geldwerthe dafür angegeben werden, womit die Bestellungsart der in dem Schema A. specificirten Aecker jährlich abwechselt; und diese Designation über den Körnerertrag und Geldpreis dafür, muß auf den Fall des Verhagelns zur Norm dienen, über dasjenige, wofür die Anstalt die Verbindlichkeit einer Entschädigung übernommen hat.

§. 7.

Mit Einsendung dieser beiden in duplo angefertigten Designationen, nach der in dem Schema A und B. vorgeschriebenen Form, sendet das Mitglied zugleich einen Revers an die Direction der Versicherungsanstalt ein, worin die Erklärungen desselben enthalten seyn müssen; über die Bedingungen unter welchen Jemand ein Mitglied der Anstalt zu werden

und zu bleiben gewillet ist; und muß dieser Revers ebenfalls gerichtlich beglaubiget seyn. Ein Formular zu solchem auszustellenden Reverse braucht hier nicht besonders angegeben zu werden. Dieser Revers wird zugleich mit dem einen Exemplare, der von dem Mitgliede ausgefüllten Schema's A und B., welche dasselbe in duplo eingesandt hatte, im Archive der Anstalt aufbewahret.

§. 8.

Nach Erhaltung dieses Reverses sendet nun die Direction, wenn sie sonst an dem Reverse selbst oder an den Designationen der beiden in duplo ausgefüllten Schema's A und B. nichts zu erinnern findet, dem Mitgliede einen Receptionsschein zu, welcher durch die erforderlichen Unterschriften und das Siegel der Direction beglaubigt seyn muß. Zu der Form eines solchen Receptionsscheins bedarf es hier gleichfalls, um nicht zu weitläufig zu werden, keiner besonderen Vorschrift.

§. 9.

Will ein Mitglied in Ansehung der nach dem Schema A. specificirten Morgenzahl, oder in Ansehung der nach dem Schema B. angegebenen Bestellungsart seiner Aecker, so viel den davon angenommenen Ertrag von jeder Fruchtart betrifft, eine Veränderung vornehmen, so muß es zu dem Ende, wie

ein neu eintretendes Mitglied, die in den §. 4. 5. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften mit Zurücksendung seines von der Direction erhaltenen Receptionsscheines befolgen. Die Ursachen, warum das Mitglied seine in dem Schema A und B. gemachten Designationen, nach welchen es Mitglied der Anstalt geworden ist, nicht mehr will gelten lassen, sondern eine Abänderung verlangt, müssen in seinem Berichte, oder in einer besonders eingereichten Erklärung desselben genau enthalten seyn. Diese Erklärung muß gerichtlich beglaubigt seyn, und wird mit dem Reverse des Mitgliedes und dem einen Exemplare der von ihm ausgefüllten Schema's A und B. in der Registratur der Anstalt aufbewahret. — Auf solchen Antrag eines Mitgliedes, um die erwähnte Abänderung in Ansehung der Erndte, welche er von der Anstalt gegen Hagelschaden hat versichern lassen, in den Büchern der Anstalt vorzunehmen, löschet diese sodann die auf den Namen des Mitgliedes geschehene erste Eintragung in beiden Büchern, und führet ihn der Reihefolge nach anderweitig wieder auf, nach seinen in den neuen eingesandten Schema's A und B. enthaltenen Bestimmungen. Auch sendet die Direction einem solchen Mitgliede seinen ersten Revers wieder zurück, und stellt ihm einen neuen Receptionsschein zu. Für solche Abänderung bezahlt jedoch ein schon gewesenes Mitglied nur die

Hälfte der vorgeschriebenen Aufnahmegebühren, welche ein neu eintretendes Mitglied bezahlen muß.

§. 10.

Obgleich es jedem Mitgliede frei steht, auf bestimmte oder unbestimmt Jahree ein Mitglied der Versicherungsanstalt zu werden, so muß doch jedes Mitglied wenigstens 3 Jahre in der Anstalt bleiben. Auch kann die §. 9. erwähnte Abänderung nicht eher als nach 3 Jahren verlangt werden. Und da wegen solcher Abänderung ein Mitglied, wie ein neues, wieder an einer anderen Stelle in den Büchern eingetragen werden muß, so ist ein solches Mitglied verpflichtet noch 3 Jahre nach geschehener Abänderung seiner Versicherungssätze bei der Anstalt zu bleiben.

§. 11.

Ackerbesitzer, welche bei weniger Morgenzahl nur einen Erndtewerth von 400 Thlr. und darunter können versichern lassen, müssen sich mit einem oder mehreren Besitzern kleiner Ackergüter vereinigen, und werden sodann unter der Rubrik N. und Consorten N. u. s. w. eingetragen, und haften in solidum für einander. Von Seiten der Direction ist darauf zu sehen: daß dergleichen Besitzer kleiner Ackergüter nicht einzeln an verschiedenen entlegenen Orten wohnend, aufgenommen werden; und muß ein solches sich allein zur Aufnahme meldendes Mitglied ersucht wer-

den, daß es sich noch um den Beitritt einiger kleiner Ackerbesitzer seines Wohnorts bemühen möge.

§. 12.

Will ein Mitglied nach Ablauf der §. 10. festgesetzten 3 Jahre, oder nach Ablauf einer von ihm selbst bestimmten Reihe von Jahren, nicht mehr Mitglied der Anstalt bleiben, so sendet es darüber seine Erklärung mit dem Receptionsscheine an die Direction ein, und erhält seinen Revers nebst den Schema's A und B. zurück, und es wird seine Einzeichnung in beiden Büchern gelöscht. Diese Zeit der Aufkündigung sowohl, wie die Zeit der Anmeldung und Aufnahme in die Versicherungsanstalt, findet allein nur Statt im Winterhalbenjahre, vom 1sten Oct. bis zum 30sten April incl.

Drittes Capitel.

Ueber das Verfahren zur Ausmittelung derjenigen Schadenvergütung, welche einem Verhagelten gebühret.

Da in dem ersten Capitel bereits das Nöthige ist auseinandergesetzt worden, in Ansehung der Mangel=

haftigkeit und Unzweckmäßigkeit einiger Gesetze, nach welchen die unter uns bekannten und ihre Mitglieder zählenden Versicherungsanstalten organisirt sind, und verwaltet werden, so bedarf es hier zur Vermeidung von dergleichen Unbestimmtheiten noch folgender genauer Bestimmungen:

§. 1.

Sogleich, wenn ein Mitglied Hagelschaden erlitten hat, macht es davon eine Anzeige bei dem Deputirten oder Bevollmächtigten der Direction in demjenigen, Districte worin der Verhagelte wohnt; mit einem ohngefähren Anschlage, wie hoch sich etwa der Schaden überhaupt belaufen möge, und welche von den in dem Schema A. benannten Ackerstücke verhagelt wären.

§. 2.

Auf solche erhaltene Anzeige verfügt sich der Bevollmächtigte ohne Zeitverlust an Ort und Stelle. Er läßt sich von dem Verhagelten seinen Receptionsschein und die von der Direction bescheinigt zurück erhaltenen Duplicate der Schema's A und B. vorlegen, und verfügt sich in Begleitung des Verhagelten und des Ortsvorstehers oder Geschwornen aus der Gemeine, oder eines Mitgliedes der Anstalt, welcher außer allen Verbindungen mit dem Verhagelten steht, aber dessen Ackerstücke genau kennet,

auf das verhagelte Feld, um darüber Gewißheit zu erhalten, daß die verhagelten Stücke auch wirklich diejenigen sind, von welchen das Mitglied die Erndte gegen Hagelschaden hat versichern lassen.

§. 3.

Findet der Bevollmächtigte bei solcher vorläufigen Besichtigung, daß der verursachte Schaden an allen versicherten Aeckern des Mitgliedes die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, so sucht er die Sache sofort durch einen Vergleich mit dem Verhagelten abzumachen, und berichtet darüber an die Direction. Der mit dem Verhagelten getroffene Vergleich muß aber sowohl von diesem selbst, wie von demjenigen, der bei der Aufsuchung der verhagelten Stücke die Identität derselben, mit den in dem Schema A. angegebenen bezeugt hat, unterschrieben seyn.

§. 4.

Findet der Bevollmächtigte, daß der an den, in der Anstalt versicherten Ackerstücken des Mitgliedes verursachte Hagelschaden gewiß mehr wie 50 Thlr. beträgt, so setzt er sogleich ohne Zeitverlust einen Termin zur gerichtlichen Abschätzung des Schadens an, und benennt dazu die Taxatoren. Das verhagelte Mitglied muß auf seine Kosten die Taxatoren einladen, und das competente Gericht mit einem summa-

rischen Berichte über das was verhandelt werden soll, um die Abhaltung des Termins ersuchen.

§. 5.

Die zu dem Termine der gerichtlichen Abschätzung versammelte Behörde, nemlich: die Gerichtsperson, der Bevollmächtigte der Anstalt und die Taxatoren suchen nun gemeinschaftlich durch Zuziehung des Gemeinevorstehers oder anderer rechtlicher Landwirthe aus der Gemeine, über jedes einzelne verhagelte Stück, was ihnen gezeigt wird, Gewißheit zu erhalten, daß es auch zu denjenigen Stücken gehöre, von welchen das Mitglied seine Erndte gegen Hagelschaden hat versichern lassen? Dazu dient nicht allein das von dem Verhagelten vorzuzeigende Schema A., sondern die Gerichtsbehörde bringt auch zu dem Ende das in der Amtsregistratur befindliche Vermessungsregister über die Feldmark mit, wenn überhaupt ein solches vorhanden ist. Ehe man über die Identität der verhagelten Stücke, mit denen in dem Schema A. aufgeführten und in der Anstalt versicherten Stücke keine volle Gewißheit erhalten hat, dürfen die Taxatoren ihr Abschätzungsgeschäft nicht vornehmen.

§. 6.

Die Instruction für die Taxatoren, um den richtigen Vergütungssatz auszumitteln, welchen die Anstalt dem Mitgliede wegen erlittenen Hagelschaden

zu leisten schuldig ist, darf nichts von solchen Anweisungen enthalten, welche im 1sten Capitel getadelt sind. Bei einer neu zu organisirenden Versicherungsanstalt, dürfen also die Taxatoren nie zu einer Untersuchung angewiesen werden.

a) Wie viel von dem Acker (an Körnern oder an Geldwerth) hätte geerndtet werden können, wenn das Unglück nicht erfolgt wäre? Denn diese Frage ist schon durch die Bestimmungen erledigt, welche das Schema B. enthält.

b) Wie sich der Hagelschaden an der für das Jahr sonst möglichen Erndte in unbenannten Brüchen verhalte? Denn nicht eine im Jahre des Verhagelns mögliche Erndte, sondern die in dem Schema B. durch einen bestimmten Körnerertrag angenommene muß zur Grundlage dienen, um das Verhältniß des durch Hagelschaden Verlorenen zu der in der Anstalt versicherten und in das Buch B. eingetragenen Erndte auszumitteln.

Ueber beiderlei Methoden, zur Ausmittelung eines zu vergütenden Hagelschadens, ist im ersten Capitel das Nöthige angeführt und erinnert.

§. 7.

Das einzige richtige mit dem Zwecke der Anstalt übereinstimmende Abschätzungsverfahren, um den wahren Satz auszumitteln, welchen die Anstalt dem verhagelten Mitgliede zu vergüten schuldig ist, und

welchen das Mitglied mit Recht fordern kann, besteht, und muß darin bestehen:

„daß man bloß und allein denjenigen Körnerer-
„trag, welcher im Hauptbuche B. nach dem
„Schema B. eingezeichnet und von dem Mit-
„gliede selbst angegeben ist, mit dem noch
„vorhandenen Körnerertrage auf dem
„verhagelten Felde vergleiche."

Die Taxatoren sind daher, um diejenige Vergütung auszumitteln, welche die Anstalt einem Mitgliede für den an seiner Erndte durch Hagelschaden erlittenen Verlust leisten muß, bloß und allein auf die einfache und mit den wenigsten Schwierigkeiten verbundene Untersuchung anzuweisen und zu beschränken, daß sie bestimmt die Frage beantworten:

„Wie viel kann von dem verhagelten
„Felde (an Körnern) noch geerndtet wer-
„den?"

Diesen noch vorhandenen Körnerbestand auf dem verhagelten Felde, nimmt nun die Direction zu demjenigen Geldpreise an, zu welchen ein Korn oder die Einsaat nach dem Schema B. im Hauptbuche B. angegeben und eingezeichnet ist, und zieht diesen Geldpreis für das noch Vorhandene, von der Geldsumme ab, welche als Entschädigungspreis für den Totalbetrag der Erndte nach jeder Fruchtart feststeht und eingezeichnet ist; so hat man den richtigen Satz gefunden, welchen die Anstalt für vorgefallenen Ha-

gelschaden statutenmäßig leisten muß, und welchen das verhagelte Mitglied zu fordern berechtigt ist.*)

*) Diese von mir vorgeschlagene Abschätzungsmethode, nach dem Effectivbestande des verhagelten Feldes, ist eigentlich auch ein Taxationsverfahren nach quantitativen Verhältnissen. Aber wenn bisher bei der Mecklenburgischen und Halberstädtischen Anstalt dieses quantitative Verhältniß einer zu leistenden Entschädigung, aus der Vergleichung des so eben verhagelten Ackerfeldes, mit dem Getreidebestande vor dem Verhageln, hervorgeht, und sodann mit dem versicherten Geldpreise in Uebereinstimmung gebracht werden soll, so geht mein vorgeschlagenes quantitatives Verhältniß direct aus der Vergleichung des verhagelten Getreidebestandes mit dem versicherten Geldpreise selbst hervor; ohne erst den Bestand des dermaligen Getreidefeldes vor und nach dem Verhageln zu vergleichen, und dadurch ein Verhältniß zu finden, dem der Geldpreis gleich kommen soll. Auch geschieht die Bestimmung dieses Verhältnisses nicht durch die Taxatoren, sondern durch die Direction selbst, welche den Geldpreis kennt, wozu die Erndte versichert steht. Auf diese Weise wird der Effectivbestand eines Feldes nach dem Verhageln, ohne dessen Bestand vor dem Verhageln zu berücksichtigen, (welches Verfahren zu mancherlei Muthmaßungen über die Möglichkeit einer reichen Erndte Veranlassung giebt, ohne daß man die Unrichtigkeit derselben darthun kann,) die Basis, nach welcher der Verlust an dem versicherten Geldpreise ausgemittelt wird, ohne daß der Bestand einer für das Jahr reichen oder schlechten Erndte vor dem Verhageln eingeschoben, und allen mathematischen Regeln zuwider, für den versicherten Geldpreis als gleichbedeutend substituiret würde. Aber wenn diese von mir vorgeschlagene Abschätzungsmethode eingeführt werden sollte, so müßte nothwendig bei der Einzeichnung des

§. 8.

Sollte mit einer solchen Angabe der Taxatoren über den noch vorhandenen Körnerbetrag auf dem

---

versicherten Geldwerths für die volle Erndte, auch ein Geldpreis für die Einsaat mit angegeben werden, damit man wüßte, wie viel Mal der Geldpreis für die Einsaat in der vollen versicherten Entschädigungssumme (oder dem Körnerertrage) enthalten sey.

Einige Herren Oeconomen gestehen zwar ein: daß diese von mir vorgeschlagene Abschätzungsmethode nach dem Effectivbestande des verhagelten Feldes, durch die Untersuchung: Wie verhält sich der noch vorhandene Körnerbestand zu der versicherten Geldsumme für die ganze Erndte? das leichteste und kürzeste Verfahren zur Ausmittelung des wahren Entschädigungssatzes seyn würde, wenn nur überhaupt eine solche Abschätzungsmethode zum Grunde gelegt werden könnte. Alle Einreden gegen die Nichtanwendbarkeit der von mir vorgeschlagenen Abschätzungsmethode concentriren sich in dem Bedenken:

„daß kein Taxator genau angeben könne, wie „viel auf einem verhagelten Ackerfelde (an „Körnern) noch vorhanden sey." —

Aber wenn ein Taxator das nicht einmal angeben könnte, so würde er ja die noch viel schwierigere Abschätzung in unbenannten Brüchen, nach quantitativen Verhältnissen, noch viel weniger vornehmen können. Und doch ist diese Abschätzungsmethode diejenige, welche bei der Mecklenburgischen und Halberstädtischen Versicherungsanstalt gebräuchlich ist, ohne daß dagegen jemals ein Geschrei erhoben wäre, wie gegen die Abschätzungsmethode, eines für dasmal möglichen Körnerertrages, welche in der Köthenschen Anstalt vorgeschrieben ist. Ja, die Abschätzungsmethode nach quantitativen Verhältnissen, muß durchaus als die beste beibehalten

verhagelten Felde, entweder der Deputirte und Bevollmächtigte der Anstalt, oder auch das verhagelte

---

werden, so lange bei der Einsaat noch kein Geldpreis benannt ist. Wer das quantitative Verhältniß des an einem Ackerfelde geschehenen Hagelschadens in unbenannten Brüchen angeben soll, der muß die Beschaffenheit des verhagelten Feldes (oder wie viel noch darauf vorhanden ist) mit der Beschaffenheit desselben vor dem Verhageln (wie viel davon geerndtet werden konnte, wenn das Unglück nicht erfolgt wäre) vergleichen, und die gefundene Differenz in Brüchen ausdrücken. Wenn daher ein Taxator die von mir verlangte Aufgabe nicht einmal lösen könnte, so ist er noch viel weniger im Stande, die Aufgaben nach den quantitativen Verhältnissen zu beantworten. Auf jedem Dorfe kann man wol einige verständige Bauern finden, welche im Stande sind, von einem verhagelten Ackerstücke anzugeben: wie viel nun davon noch geerndtet werden kann? oder an Körnern noch vorhanden sey? Aber wenn von quantitativen Verhältnissen die Rede ist, so versteht der Landmann entweder diesen gelehrt klingenden Ausdruck nicht, oder wenn man ihm die Sache erklärt hat, so hält sie natürlich sein gesunder Verstand für verwickelter und schwieriger, wie die einfache Frage, deren Beantwortung nach meinem Vorschlage von den Taxatoren gefordert wird. Soll also meine, dem schlichten Verstande eines jeden Landmanns leichter begreifliche Methode: Wie viel von einem verhagelten Felde noch geerndtet werden kann? darum nicht ausführbar seyn, weil eine solche Frage von keinem Taxator genau beantwortet werden könnte: so scheint man — das Kind mit dem Bade auszuschütten. Genau auf ein Haar, und untrüglich kann überhaupt kein einziger Taxator angeben: 1) Wie viel von einem Felde geerndtet werden konnte, wenn es nicht verhagelt wäre? 2) Wie viel nun noch davon geerndtet werden kann, da

Mitglied selbst nicht zufrieden seyn, so können beide Theile zur Verificirung der Angabe der Taxatoren:

eine nochmalige Besichtigung kurz vor der Erndte, oder einen Probedrusch nach der Erndte,

aber im Beiseyn der Taxatoren, und von jeder Ackerbreite besonders, ohne dazu mehr beschädigte oder mehr gutgebliebene Garben zu erwählen, verlangen. Wenn die nochmalige Besichtigung kurz vor der Erndte, oder der Probedrusch zwar ein plus ergäbe, welches jedoch pro Morgen noch nicht ein halbes Korn an

---

es verhagelt ist? und 3) Worin der Hagelschaden nach quantitativen Verhältnissen besteht? Aber Infallibilität wird ja auch Niemand von einem Taxator fordern und erwarten. Mit dem Glauben an seine Gewissenhaftigkeit, trauet man ihm auch so viel Kenntnisse zu, daß er das Wahrscheinlichste angeben kann und angeben wird. Mehr läßt sich nicht verlangen, weder bei der Angabe nach dem quantitativen Verhältnisse, noch bei der Angabe: Wie viel auf dem verhagelten Felde noch vorhanden ist, oder davon (an Körnern) noch geerndtet werden kann? Wer die letzte Frage, bei welcher öconomische Erfahrung eben so das Wahrscheinlichste bestimmen muß wie bei der ersten Frage, darum verwerfen will, weil eine richtige (nur die wahrscheinlichste) Angabe unmöglich ist, der handelt inconsequent, und verwickelt sich in offenbare Widersprüche, wenn er demohngeachtet die Abschätzungsmethode nach quantitativen Verhältnissen für ausführbar erklärt, und wol gar nach dieser Methode ein Taxationsgeschäft übernimmt. Die öffentliche Meinung und der gesunde Menschenverstand wird dabei nie auf seiner Seite seyn.

der Angabe der Taxatoren übersteige, so bleibt es bei der Abschätzung der Taxatoren; und der Verhagelte trägt wegen dieses ihm verbleibenden plus, die Kosten des Probedrusches oder der zweiten Besichtigung. Ergäbe aber die zweite Besichtigung oder der Probedrusch, auf einen Morgen mehr wie ein halbes Korn von derjenigen Körnerzahl, welchen die Taxatoren als noch vorhanden bei der ersten Besichtigung angegeben hatten: so ist die erste Abschätzung ungültig. Auf diesen Fall wird sodann die zweite Besichtigung oder der Probedrusch der Bestand und Geldpreis, welcher an dem in dem Schema B. enthaltenen Erndtewerthe abgezogen werden muß, um den wahren Entschädigungssatz zu finden. Hat das verhagelte Mitglied, unzufrieden über die Angaben der Taxatoren, im ersten gerichtlichen Abschätzungstermine eine nochmalige Besichtigung oder den Probedrusch verlangt; so trägt es für seine Petulanz und zur Verhütung von dergleichen quärulirenden Einreden, die deshalb verursachten Kosten. Hat aber der Bevollmächtigte der Anstalt eine nochmalige Besichtigung oder den Probedrusch verlangt, welcher ein plus ergeben hat, wodurch die erste Abschätzung der Taxatoren ungültig geworden ist, so trägt die Versicherungsanstalt die Kosten, so wie sie auch jedesmal die Kosten der gerichtlichen Abschätzung wenigstens zum Theil übernehmen muß. Wenn dagegen eine zweite Besichtigung oder ein Probedrusch, er mag nun auf Verlangen des Bevollmächtigten der Anstalt, oder auf

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Verlangen des verhagelten Mitgliedes Statt gefunden haben, von dem verhagelten Felde noch einen geringeren Bestand ergäbe, als denjenigen Körnerertrag, welchen die Taxatoren bei der ersten Besichtigung angegeben haben: so trägt die Anstalt die durch das nochmalige zweite Verfahren verursachten Kosten; und dem Verhagelten muß nach demjenigen Verhältnisse, was das zweite Verfahren ergeben hat, die ihm von Rechtswegen gebührende Entschädigung bezahlt werden.

§. 9.

Wenn Jemand im Jahre des Verhagelns von einer Fruchtart mehr bestellt hätte, als er im Schema B. angegeben, und nach demselben in das Hauptbuch B. der Versicherungsanstalt hätte eintragen lassen, so kann er dafür keine Vergütung erlangen. Ergäbe sich jedoch, daß er für das Jahr, von einer anderen gleichzeitigen Fruchtart, welche zu einem geringerern Entschädigungspreise angesetzt ist, weniger bestellt hätte, als das Schema besagt, so findet für die Mehrbestellung mit der ersten höher versicherten Fruchtart eine Entschädigung nach den Bestimmungen für die zweite geringer versicherten Fruchtart Statt. Hat z. E. Jemand im Jahre des Verhagelns, nach Maaßgabe des Schema B. nicht 15, sondern 20 Morgen mit Waizen bestellt, und dagegen nur 12 Morgen mit Rocken, und das Winterfeld verhagelt ganz oder zum Theil: so findet bei den mehr bestellten 5 Morgen Waizen nur eine Ent-

schädigung Statt, wie sie für Rocken bestimmt ist. Bei einer solchen Ausgleichung einer dermaligen Abweichung von der in dem Schema B. angegebenen Bestellungsart, dürfen aber nur gleichzeitige Früchte für einander substituiret werden, und nicht Sommerfrüchte für Winterfrüchte. Sollten Umstände eingetreten seyn, daß ein Mitglied mehr Sommerkorn hätte aussäen müssen, und daß dagegen die Bestellung mit Winterkorn nicht vollständig sey: so wird das Mitglied wohl thun, darüber dem Directorio als eine dermalige Abweichung von dem Schema B. Anzeige zu machen. Für Fruchtarten, welche im Schema B. nicht angegeben, also auch nicht durch Eintragung in das Buch B. von der Anstalt gegen Hagelschaden versichert sind, kann ein Mitglied keine Entschädigung verlangen, wenn gleich durch die Bestellung mit solchen nicht versicherten Früchten, von den versicherten Fruchtarten weniger ausgesäet seyn sollte, wie in dem Schema B. angegeben ist.

Schluß-Bemerkungen.

Da bereits im ersten Capitel bemerkt worden ist, daß in dieser Schrift nur die Rede seyn solle von denjenigen Grundgesetzen und Bestimmungen, welche bei den bisherigen Hagelschadenversicherungsanstalten noch mangelhaft sind und Irrthümer veranlassen; und daß deshalb im zweiten und dritten Capitel genauere Bestimmungen sollten in Vorschlag gebracht werden, wornach dergleichen Versicherungsanstalten, deren Errich-

tung man anjetzt für jedes Land besonders beabsichtiget, zu organisiren seyn mögten: so werden hier alle übrige nähere Bestimmungen zu Grundgesetzen für neu zu versichernde Anstalten in der Art übergangen. Viele von dergleichen Grundgesetzen lassen sich überdem nicht eher festsetzen, als bis die competente Landesregierung die Anstalt genehmigt, und vielleicht durch besondere Privilegien begünstigt hat, wodurch die wesentliche Beschaffenheit der Anstalt an sich, und die Art ihrer Verwaltung noch besonders bestimmt werden müßte. Nur so viel mögte also hier noch zum Schlusse anzumerken und bei der Errichtung einer neuen Versicherungsanstalt zur weiteren Beurtheilung zu empfehlen seyn:

1) Wenn Versicherungsanstalten für jedes deutsche Bundesland besonders errichtet werden sollen, und dieses Land zu dem Ende in besondere Districte eingetheilt wird, in denen man zur leichteren Uebersicht und Verwaltung der Geschäfte des Generaldirectoriums einen Deputirten oder bevollmächtigten Commissair nebst einen Substituten anzusetzen haben würde, über dessen Functionen im dritten Capitel schon mehreres gesagt ist: so frägt sich:

   „ob ein solcher Deputirter oder Commissarius „nicht auch das Protocoll führen könne und dürfe, „welches über die Abschätzung eines vorgefallenen „Hagelschadens aufgenommen werden muß?“

   Es würden dadurch viele Kosten erspart werden

können, welche anjetzt dadurch verursacht werden, daß man zu jedem Abschätzungstermine eine juridisch-gerichtliche Behörde für nöthig hält und zuzieht. Warum sollte denn das Protocoll eines Deputirten, welchen das Vorsteher-Collegium erwählt und das Directorium anerkannt hat, und der zu diesem seinen Posten besonders beeidigt ist, nicht eben so glaubwürdig seyn, wie das von einer juridischen Behörde, wenn nur der Deputirte Geschicklichkeit genug besitzt, um ein solches Protocoll führen zu können? Und an Männern von so viel Geschicklichkeit fehlt es gewiß nicht, in jedem Districte auf dem Lande, in welchem ein Deputirter mit einem Substituten angesetzt werden soll; zumal in einer Angelegenheit, wo landwirthschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, welche mehrentheils der juridischen Gerichtsbehörde noch fehlen. So lange die Hagelschadenversicherungsanstalten noch als Privatunternehmungen bestehen, zumal bei Errichtung neuer Anstalten von der Art, welche während ihres Entstehens noch keinen zahlreichen Verein bilden können; muß man auf jede thunliche Weise die Kosten, welche bei der Verwaltung der Anstalt und bei der Abschätzung eines vorgefallenen Hagelschadens nicht unumgänglich nothwendig sind, zu ersparen suchen, damit das Interesse des Publikums für den gemeinnützigen Zweck der Anstalt nicht gleich im Werden der Sache wegen der jährlichen hohen Kostenbeiträge erkalte, wie es in diesem Jahre für die Anhalt-Köthensche Anstalt erkaltet ist.

2) Aus eben dieser Ursach, nemlich um Kosten zu ersparen, mögte die Zuziehung von zwei rechtlichen sachkundigen Männern als Taxatoren wol hinreichend seyn, um den vorgefallenen Hagelschaden auszumitteln; zumal wenn das Abschätzungsgeschäft in der durch §. 6. und 7. im dritten Capitel vorgeschlagenen, abgekürzten und um vieles erleichterten Methode betrieben wird. Die Kosten für den dritten Taxator würden dann wegfallen, und können auch wol in einer Sache wegfallen, wo der Deputirte oder bevollmächtigte Commissair der Anstalt, welchen es doch auch nicht an ökonomischen Kenntnissen fehlt, die verhagelten Felder schon vorher besichtigt hat; und in gewisser Rücksicht von Amtswegen dahin sehen muß, daß die Taxatoren keine zu hohe Entschädigungssätze angeben.

3) So wie für jeden Bezirk ein Bevollmächtigter für die Anstalt nebst einem Substituten erwählt wird, so mögten auch für jeden District ein für allemal Taxatoren zu erwählen und zu beeidigen seyn. Die Zahl muß wenigstens aus vier Taxatoren in jedem Districte bestehen, damit der Deputirte der Anstalt, wegen eintretender Verwandtschaft, die Auswahl unter mehreren Taxatoren behalten möge. Ein solcher durch einen Eid einmal auf sein Abschätzungsgeschäft verpflichteter Taxator, wird sodann im vorkommen-

den Falle nur auf seinen bereits geleisteten Eid verwiesen; und das ist für einen religiös=rechtlichen Mann gewiß erwecklicher, wie die jetzige Mißfallen erregende Manier, wo mit heiligen Eiden eine leere Formalität und ein unnützes Spiel getrieben wird. Anjetzt sind die Fälle nicht selten, wo ein Taxator in einem Tage zu zwei, wol gar drei Abschätzungsterminen zugezogen wird. Ist es nun da wol zu billigen, wenn er vor jedem Abschätzungsgeschäfte erst noch einmal durch eine und dieselbe Eidesformel verpflichtet wird?

4) Sobald die Hagelschadenversicherungsanstalt so viel Theilnehmer im Lande erhalten hat, daß die für jeden District erforderlichen Taxatoren unter den Mitgliedern der Anstalt selbst ausgewählt werden können, dürfen keine zur Anstalt nicht gehörende Taxatoren mehr zugezogen werden. Solche aus den Mitgliedern der Anstalt erwählte Taxatoren müssen nicht allein sachverständige Männer vom guten Rufe seyn, sondern sie müssen auch einen eignen Erndtewerth von wenigstens 500 Thlr. in der Anstalt versichert haben.

Wenn man bedenkt, daß bei dem bisherigen Verfahren jeder gerichtliche Termin, um einen vorgefallenen Hagelschaden abzuschätzen, der Anstalt wenigstens 17 Thlr. kostet, so wird man es gewiß nicht mißbilligen, wenn in obigen beiden ersten Punk=

ten Vorschläge gethan werden, nach welchen bei jedem Abschätzungstermine 6 Thlr. erspart werden können.

Ueberhaupt mögte es wol rathsam seyn, gesetzlich zu bestimmen: „daß die Kosten der Abschätzung größtentheils von dem verhagelten Mitgliede getragen werden müssen." Beköstigung erhält ja anjetzt schon mehrentheils die Abschätzungscommission bei dem verhagelten Mitgliede; und die Bezahlung der Diäten würden in den meisten Fällen die Taxatoren von dem verhagelten sie bewirthenden Mitgliede nicht annehmen, obgleich sie solche von der Anstalt statutenmäßig fordern. — Durch solche gesetzliche Bestimmungen würde die Anstalt nicht allein bedeutende Kosten ersparen, sondern es würden auch dadurch Querelen über Schadenvergütung und Forderungen zu Ansetzungen von Abschätzungsterminen (wo der Verlust nicht beträchtlich ist, und doch Kosten verursacht) verhütet, sobald die Gesetze bestimmen: daß die Kosten der Abschätzung eines Hagelschadens nicht von der Anstalt, sondern von dem verhagelten Mitgliede getragen werden müssen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Obermeier
Bucheinbande nach RAL-RG 495
Neufahrnerstr 8 - Tel. 08781/530
8303 Rottenburg / L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Helmuth, Ludwig

Ueber den Zweck und die Nothwendigkeit Hagelschaden-Versicherungs-Anstalten für jedes Land eigenthümlich zu errichten

Braunschweig 1823

Pol.civ. 323 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767996-6